

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

951. Sitzung

Berlin, Freitag, den 25. November 2016

Inhalt:

Begrüßung des Präsidenten des Spanischen Senats, Pío García-Escudero Márquez, und einer Delegation	471 A		
Begrüßung des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Oliver Paasch	484 A		
Dank an Staatssekretärin Hella Dunger-Löper	471 D		
Begrüßung von Repräsentanten des THW	479 C		
Zur Tagesordnung	471 D		
1. Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 627/16)	472 A		
Olaf Lies (Niedersachsen)	472 A		
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	493*A		
Lucia Puttrich (Hessen)	493*D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	489 C		
2. Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) (Drucksache 628/16)	473 B		
Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)	473 B		
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	474 C		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	475 B		
3. Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) (Drucksache 629/16)	475 B		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	494*B		
4. Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes (Drucksache 630/16)	475 B		
Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	496*C		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 GG	494*B		
5. Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) (Drucksache 667/16)	475 C		
Manfred Lucha (Baden-Württemberg)	475 C		
Olaf Lies (Niedersachsen)	496*D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	476 C		
6. Gesetz zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze (Drucksache 631/16)	475 B		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	494*C		

7. a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Drucksache 632/16, zu Drucksache 632/16) 475 B
- b) Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Drucksache 238/16) 476 C
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 494*B
- Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 476 D
8. Viertes Gesetz zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** (Drucksache 668/16) 475 B
- Beschluss**: Zustimmung gemäß Artikel 106a Satz 2 GG 494*B
9. Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur **Bevorratung von Erdöl**, zur **Erhebung von Mineralöl- und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas** (Drucksache 669/16) 475 B
- Beschluss**: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 494*C
10. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2017**) (Drucksache 670/16) 475 B
- Beschluss**: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 494*C
11. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über **Geldwäsche** sowie **Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten** und über die **Finanzierung des Terrorismus** (Drucksache 633/16) 475 B
- Beschluss**: Zustimmung gemäß Artikel 73 Absatz 2 GG 494*B
12. Gesetz zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum **Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption** (Drucksache 634/16) 475 B
- Beschluss**: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 494*C
13. Entschließung des Bundesrates zur Vollendung der **Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht** (BCBS) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 575/16) 476 D
- Beschluss**: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 477 A
14. Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen – **„Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer** zwischen den Gemeinden gewährleisten“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 635/16)
- Mitteilung**: Absetzung von der Tagesordnung 471 D
15. Entschließung des Bundesrates zu einem **Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds** – Antrag der Länder Bayern, Hamburg gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 665/16) 477 A
- Melanie Huml (Bayern) 477 A
- Mitteilung**: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 478 A
16. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der **Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 600/16) 479 D
- Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern) 497*D
- Beschluss**: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 479 D
17. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (**GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz** – AMVSG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 601/16) 480 A
- Melanie Huml (Bayern) 480 A
- Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 481 A
- Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) 498*B
- Beschluss**: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 482 B
18. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur **Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer** (Drucksache 602/16) 475 B
- Beschluss**: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 494*D

19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes** (Drucksache 603/16) 484 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 484 B
20. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes** (Drucksache 604/16) 475 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 494*D
21. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 606/16) 484 B
 Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 484 B
 Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 485 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 485 D
22. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der **Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 620/16, zu Drucksache 620/16) 486 A
 Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 486 A
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 487 A, 499*A
 Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 488 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 489 C
23. a) **Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes
 Energie 2015 – Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende – gemäß § 62 Absatz 1 EnWG – (Drucksache 501/15)
- b) **Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes
 Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende
Stellungnahme der Bundesregierung – gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 EnWG – (Drucksache 571/16 [neu]) 475 B
Beschluss zu a) und b): Kenntnisnahme . 495*A
24. a) **Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation** mit
 Sondergutachten der Monopolkommission – Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel – gemäß § 121 Absatz 1 und Absatz 2 TKG – (Drucksache 622/15)
- b) **Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur – Post** mit
 Sondergutachten der Monopolkommission – Post 2015: Postwendende Reform – Jetzt! – gemäß § 47 Absatz 1 PostG und § 121 Absatz 2 TKG – (Drucksache 623/15)
- c) **Tätigkeitsberichte 2014/2015 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation und Post** mit den
 Sondergutachten der Monopolkommission
 Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel
 und
 Post 2015: Postwendende Reform – Jetzt! – Drucksachen 18/7010 und 18/7011 –
Stellungnahme der Bundesregierung – gemäß § 121 TKG und §§ 44, 47 PostG – (Drucksache 613/16) 475 B
Beschluss zu a) bis c): Kenntnisnahme . 495*A
25. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: **Bessere Rechtsetzung** – Bessere Ergebnisse für eine stärkere Union COM(2016) 615 final
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 533/16) 489 D
Beschluss: Stellungnahme 490 A
26. Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein **verbindliches Transparenzregister** COM(2016) 627 final
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 570/16) 490 A
 Lucia Puttrich (Hessen) 490 A
Beschluss: Stellungnahme 491 B
27. Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (**Unfallversicherungsobergrenzenverordnung** – UVOGrV) (Drucksache 574/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 495*C

28. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017**) (Drucksache 590/16) . . . 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 495*C
29. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der **Tabakerzeugnisverordnung** (Drucksache 558/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 495*C
30. Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (**Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 – GräbPauschV 2017/2018**) (Drucksache 591/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 495*D
31. Erste Verordnung zur Änderung der **RfB-Verordnung** (Drucksache 585/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 495*C
32. Verordnung über die **Anforderungen an die Sachkunde der** mit der Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen **Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds** (VersImmoDarlSachkV) (Drucksache 586/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 495*D
33. Verordnung zur Änderung der **Chemikalien-Klimaschutzverordnung** (Drucksache 580/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 496*A
34. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer **immissionsschutzrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 607/16) 491 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 491 C
35. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung** (Drucksache 608/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 495*C
36. Verordnung zur Änderung **luftrechtlicher Bestimmungen** zur Berücksichtigung von **aerodynamisch gesteuerten Ultraleicht-hubschraubern** (Drucksache 592/16) . . . 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 496*A
37. Erste Verordnung zur Änderung der **Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 593/16) . . 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 496*A
38. Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **AVV Rahmen-Überwachung** (Drucksache 609/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG 495*C
39. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das Gremium der **Kommission „Generaldirektoren für Berufliche Bildung“** (DGVT) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 595/16)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der **Kommission „Badegewässer-Richtlinie“** (Richtlinie 2006/7/EG) („Bathing Water Directive Expert Group“) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 596/16)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der **Kommission „Trinkwasser-Richtlinie“** (Richtlinie 98/83/EG) („Drinking Water Expert Group“) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 597/16) 475 B
Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 595/1/16 . 496*A
Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 596/1/16 . 496*A
Beschluss zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 597/1/16 . 496*A

40. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung – gemäß § 3 Absatz 1 BeiratsV – (Drucksache 539/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen in Drucksache 539/1/16 496*A
41. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 672/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 672/16 496*A
42. Entschließung des Bundesrates zur **Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im ländlichen Raum** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 683/16) 482 B
Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz) 482 C
Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 483 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 483 D
43. Entschließung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für **Notbremsassistenten und Abstandswarner in schweren Nutzfahrzeugen sowie eine Reform der Regelungen für die Sanktionierung fahrfremder Tätigkeiten** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 676/16) 478 A
Olaf Lies (Niedersachsen) 478 B
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 479 C
44. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundeswaldgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – Geschäftsordnungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 680/16) 489 C
Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 499*C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 489 D
45. Wahl der **Mitglieder des Nationalen Begeleitgremiums** gemäß § 8 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes – gemäß § 8 Absatz 3 Standortauswahlgesetz – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 699/16) 475 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 699/16 496*A
46. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren **Entlastung von Ländern und Kommunen** (Drucksache 688/16) 491 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 106 Absatz 3 und Absatz 5a sowie Artikel 143c GG 491 D
- Nächste Sitzung** 491 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 492 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 492 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsidentin Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Amtierender Präsident Volker Bouffier, Ministerpräsident des Landes Hessen – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Amtierender Präsident Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

A m t i e r e n d e r S c h r i f t f ü h r e r :

Jürgen Lennartz (Saarland)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Edith Sitzmann, Ministerin für Finanzen

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Melanie Huml, Staatsministerin für Gesundheit und Pflege

B e r l i n :

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

B r e m e n :

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Andy Grote, Senator, Präses der Behörde für Inneres und Sport

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

Olaf Lies, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Prof. Dr. Georg Unland, Staatsminister der Finanzen

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Heike Taubert, Finanzministerin

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der
Bundeskanzlerin

Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen
Amt

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretä-
rin bei der Bundesministerin für Arbeit und
Soziales

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Ernährung und Landwirtschaft

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister für Gesundheit

Rainer Bomba, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Verkehr und digitale Infrastruktur

(A)

(C)

951. Sitzung

Berlin, den 25. November 2016

Beginn: 9.31 Uhr

Präsidentin Malu Dreyer: Meine sehr verehrten Herren und Damen, liebe Kollegen und liebe Kolleginnen, ich eröffne die 951. Sitzung des Bundesrates.

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Präsident des Senats des Königreichs Spanien**, Seine Exzellenz Herr Pío García-Escudero Márquez, mit einer hochrangigen Delegation Platz genommen.

(Beifall)

(B) Exzellenz! Ich möchte Sie und Ihre Delegation hier im Plenarsaal sehr herzlich willkommen heißen. Ihr Besuch setzt eine lange Tradition der gegenseitigen Besuche und politischen Kontakte fort.

Die deutsch-spanischen Beziehungen sind traditionell sehr gut. Sie werden getragen von einer jahrzehntelangen freundschaftlichen Verbundenheit und einem beständig wachsenden gegenseitigen Interesse, insbesondere an Sprache und Kultur. Zwischen Deutschland und dem Königreich Spanien bestehen zahlreiche Austausch- und Begegnungsprogramme. Allein die Hochschulen haben über 1 500 formelle Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Hinzu kommen zahlreiche Städtepartnerschaften. Ein besonders schönes Beispiel hierfür bilden Valencia und Mainz, und das schon seit 1978.

In Deutschland leben rund 130 000 Spanier und Spanierinnen. Sie demonstrieren im allerbesten Sinne des Wortes, wie gelungene Integration – ohne Aufgabe der eigenen kulturellen Identität – aussieht.

Umgekehrt leben heute mehr als 500 000 Deutsche dauerhaft in Spanien. Dazu kommen noch einmal rund 10 Millionen Touristen und Touristinnen, die Spanien Jahr für Jahr zum beliebtesten Reiseland der Deutschen küren. Ihr wunderschönes Land zieht unzählige Menschen in seinen Bann. Es kommen aber auch immer mehr Ihrer Landsleute zu Besuch nach Deutschland, und das freut uns natürlich auch sehr.

Zudem haben wir überaus enge Wirtschaftsbeziehungen, die weit über den Tourismussektor hinausreichen. Der gegenseitige Warenhandel und die Di-

rektinvestitionen nehmen dabei in unseren beiden Ländern Spitzenpositionen ein.

Spanien und Deutschland sind insgesamt ein Vorzeigebispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit europäischer Länder und Kulturen.

Exzellenz, gestern hatten Sie bereits Gelegenheit, einige Eindrücke hier in Berlin zu sammeln. Ich freue mich, dass wir heute im Laufe des Vormittags noch Gelegenheit zu einem intensiven Gedankenaustausch haben werden.

Im Namen des gesamten Bundesrates wünsche ich Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Haus. Seien Sie uns noch einmal sehr herzlich willkommen!

(D)

(Beifall)

Bevor wir uns der Tagesordnung widmen, möchte ich von dieser Stelle aus noch die Gelegenheit nutzen, einen Dank an die Bevollmächtigte des Landes Berlin zu richten: Frau **Staatssekretärin Hella Dunger-Löper** nimmt heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Bundesrates teil, denn sie wird im nächsten Monat in den Ruhestand gehen.

Liebe Frau Dunger-Löper, ich danke Ihnen im Namen des ganzen Hauses für Ihre stets kollegiale Arbeit im Bundesrat, im Ständigen Beirat und für Ihr Engagement in der Deutsch-Französischen Freundschaftsgruppe. Wir wünschen Ihnen für den neuen Lebensabschnitt alles Gute. Wir wissen ja, dass wir lange zu leben haben, jetzt beginnt sozusagen noch einmal etwas ganz Neues. Alles Gute!

(Beifall)

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 46 Punkten vor.

Punkt 14 wird abgesetzt.

Zur Reihenfolge: Nach Tagesordnungspunkt 15 werden die Punkte 42 und 43 aufgerufen, nach Tagesordnungspunkt 22 wird Punkt 44 beraten. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Präsidentin Malu Dreyer

(A) Dann ist sie so **festgestellt**.

Tagesordnungspunkt 1:

Gesetz zur **Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 627/16)

Ich darf Herrn Minister Lies aus Niedersachsen das Wort geben.

Olaf Lies (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gegenstand ist heute die abschließende Befassung des Bundesrates mit der Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Um es vorweg klarzustellen: Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträge sind wichtige und unverzichtbare Instrumente für den Erfolg unserer Wirtschaft. Aber wir alle sind uns darüber einig, dass der Missbrauch dieser Instrumente verhindert werden muss. Der Kampf gegen den Missbrauch liegt zualererst im Interesse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er liegt aber auch im Interesse der seriösen Unternehmen, die aufgrund ihrer Rechtstreue durch die Machenschaften schwarzer Schafe möglicherweise einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Diese schwarzen Schafe schaden im Ergebnis uns allen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Volker Bouffier)

(B) Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich seit Übernahme der Regierungsverantwortung im Januar 2013 konsequent dafür ein, den Missbrauch effektiv zu bekämpfen, und zwar nicht nur innerhalb der Landesgrenzen, sondern auch und gerade über Bundesratsinitiativen. Das hat mit Blick auf die schlimmen Berichte über den Zustand gerade in der Schlacht- und Zerlegebranche in Niedersachsen auch seine Gründe. Aber lassen Sie mich an dieser Stelle auch klarstellen: Unsere gemeinsamen Anstrengungen und die gemeinsame Positionierung zeigen Wirkung. Es gibt erste Erfolge in der Frage der Begrenzung von Leiharbeit, in der Frage der Begrenzung von Werkverträgen. Ich darf das gerade für die genannte Branche sagen. Tatsache ist auch, dass es gelungen ist, zwischen den Sozialpartnern einen Tarifvertrag zu schließen, was, glaube ich, vor einigen Jahren noch undenkbar war. Deswegen ist das gemeinsame Vorgehen ganz entscheidend.

Klar ist aber auch, meine Damen und Herren: Es ist noch viel zu tun, und ohne rechtliche Veränderungen wird es nicht gehen. Ich erinnere an die Bundesratsinitiative in der Drucksache 687/13 vom September 2013 „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von Werkverträgen und zur Verhinderung der Umgehung von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen“ und an den Entschließungsantrag in der Drucksache 87/15 vom März 2015 „Anstrengungen im Kampf gegen den Missbrauch von Werkverträgen verstärken“.

Wesentliche Punkte waren damals, verdeckte und illegale Arbeitnehmerüberlassung unter dem Deck-

(C) mantel von Werkverträgen und der Umdeklaration in eine legale Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern, das heißt die Verhinderung von „Vorratserlaubnissen“ durch eine eindeutige Kennzeichnungspflicht einer Arbeitnehmerüberlassung; die Rechte des Betriebsrats im Betriebsverfassungsgesetz zu stärken, indem zum einen das Mitspracherecht des Betriebsrats hinsichtlich eines länger andauernden Einsatzes von Fremdpersonal auf dem Betriebsgelände gestärkt wird, das heißt Schaffung eines Zustimmungsverweigerungsrechts mit Klagemöglichkeit des Arbeitgebers. Zum anderen sollte der Betriebsrat auch für Werkvertragsbeschäftigte die auf den Einsatzort bezogenen Arbeitnehmerinteressen im Bereich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung wahrnehmen können.

Vor allen Dingen hat der Bundesrat damals schon gefordert, dass angekündigte gesetzliche Schritte auch eingeleitet werden, konkret: die Finanzkontrolle im Hinblick auf Schwarzarbeit zu optimieren; die Informations- und Unterrichtsrechte des Betriebsrats zu stärken; verdeckte Arbeitnehmerüberlassung zu sanktionieren; den gesetzlichen Arbeitsschutz auch für Werkvertragsbeschäftigte sicherzustellen; die dauerhafte Besetzung von Arbeitsplätzen mit Leiharbeitnehmern zu untersagen; die Höchstüberlassungsdauer auf 18 Monate zu begrenzen – unter Schaffung einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel –; die Leiharbeitnehmer hinsichtlich des Arbeitsentgelts spätestens nach neun Monaten mit der Stammebelegschaft gleichzustellen; und kein Einsatz von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern als Streikbrecher.

(D) Die Bundesregierung hat sich mit der Umsetzung ihrer im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele „Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen verhindern“ und „Arbeitnehmerüberlassung weiterentwickeln“ durchaus schwergetan. Vom ersten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. November 2015 über den Beschluss des Bundeskabinetts am 1. Juni 2016 bis heute ist fast auf den Tag genau ein Jahr vergangen. Dem schließlich in das parlamentarische Verfahren eingebrachten Gesetzentwurf der Bundesregierung sind – wie Sie alle wissen – langwierige kontrovers geführte Verhandlungen vorausgegangen.

Mein großer Dank gilt an dieser Stelle Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles, die durch ihren unermüdlichen Einsatz dafür gesorgt hat, dass ein Ergebnis vorliegt, von dem wir, glaube ich, alle sagen können, dass es sich trotz aller Kritik sehen lassen kann. Herzlichen Dank an sie, und ich hoffe auf ihren weiteren Einsatz.

Lassen Sie mich die Punkte anführen, die mir besonders am Herzen liegen! Künftig gelten nämlich folgende Regelungen:

Es gibt eine grundsätzliche Begrenzung der Überlassungshöchstdauer auf 18 Monate und eine grundsätzlich geltende Gleichstellung der Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmerinnen mit der Stammebelegschaft hinsichtlich des Arbeitsentgelts nach neun Monaten –

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) beides, zur Wahrung der Flexibilität in den Betrieben, versehen mit tarifvertraglichen Öffnungsklauseln.

Es gilt ein Verbot, Leiharbeiter als Streikbrecher einzusetzen.

Die Vorratserlaubnis ist abgeschafft. Leiharbeiter werden bei betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten berücksichtigt.

Die Informationsrechte des Betriebsrates hinsichtlich des Einsatzes solcher Beschäftigter, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber des Betriebs stehen, bei dem der Betriebsrat eingerichtet worden ist, werden gestärkt.

Ich gebe allerdings zu, dass ich es bedauere, dass der Gesetzentwurf damit hinter den niedersächsischen Bundesratsinitiativen zurückbleibt. Wünschenswert wäre es gewesen, dem Betriebsrat ein Zustimmungsverweigerungsrecht auch bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes mit einem Werkvertragsbeschäftigten – ähnlich wie bei anderen personellen Maßnahmen – einzuräumen und ihm auch hinsichtlich des Arbeitsschutzes von Werkvertragsbeschäftigten ein Mitbestimmungsrecht zu gewähren.

Trotzdem bleibt festzustellen: Der Gesetzentwurf stellt hinsichtlich der Orientierung der Leiharbeit auf ihre Kernfunktion und der Bekämpfung des Missbrauchs von Werkvertragskonstruktionen einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar, den ich ausdrücklich begrüße. Es ist noch viel zu tun. Aber ich glaube, das ist ein wichtiges Signal. – Herzlichen Dank.

(B) **Amtierender Präsident Volker Bouffier:** Vielen Dank, Herr Kollege Lies!

Meine Damen, meine Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Es ist von Hessen gebeten worden, die **Abstimmung zu verschieben***. Es liegt noch ein Entschließungsantrag vor, der beschieden werden soll. – Ich höre keinen Widerspruch.

Dann fahren wir in der Tagesordnung mit **Punkt 2** fort:

Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (**Flexirentengesetz**) (Drucksache 628/16)

Das Wort hat die Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, unsere Präsidentin, Frau Kollegin Dreyer.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Liebe Kollegen und Kolleginnen! Der Bundestag hat am 21. Oktober 2016 das Flexirentengesetz beschlossen. Damit liegt dem Bundesrat heute ein wichtiges Gesetz zur Beratung vor, mit dem unsere Rentenversicherung weiterentwickelt werden soll.

(C) Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüßt dieses wichtige Gesetz als Teil notwendiger Maßnahmen, um unser Rentensystem weiterhin gut funktionsfähig zu erhalten.

Gestern wurden im Koalitionsausschuss die Weichen für mehr Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungen und für die Ost-West-Anpassung gestellt.

Wir dürfen Beratungen entgegensehen, was das Betriebsrentenverbesserungsgesetz betrifft, wodurch endlich die Möglichkeit von Freigrenzen für Geringverdiener geschaffen wird, die privat für sich vorsorgen; es wird dort einen Freibetrag in der Grundsicherung geben.

Am heutigen Tag wird von Bundesministerin Andrea Nahles ein Gesamtkonzept zur weiteren Reform der Alterssicherungssysteme vorgestellt. Heute ist deshalb ein wichtiger Tag für die Zukunftssicherung unserer Renten.

Die ständige Fortentwicklung und Anpassung sind unerlässlich, um Gerechtigkeitslücken zu schließen, demografische Änderungen zu berücksichtigen und natürlich auch zu berücksichtigen, dass sich die Art und Weise unseres Arbeitens durch den technologischen Fortschritt ständig verändert. Bereits im Jahre 2014 hatte der Bundestag in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht, dass weitere Schritte in Richtung eines verbesserten rechtlichen Rahmens für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu entwickeln sind. Das vorliegende Gesetz beinhaltet die Umsetzung dieser Entschließung.

Worum geht es insbesondere?

(D) Im Zentrum stehen Regelungen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit besser vereinbar machen sollen. Die Regelungen betreffen dabei den Lebensabschnitt vor Erreichen der Regelaltersgrenze wie auch die Phase, die sich an diese Grenze anschließt.

Besonders wichtig ist die Erweiterung der Möglichkeiten für den Bezug von Teilrenten, die zukünftig stufenlos mit weiteren Hinzuverdiensten kombiniert werden können. Es geht aber unter anderem auch darum, dass versicherungs- und beitragspflichtige Aktivitäten, die neben dem Bezug einer vollen Altersrente ausgeübt werden, zukünftig noch zu einer höheren Rente führen können. Wenn Max Mustermann künftig bis 69 Jahre arbeiten will, so kann er dennoch normal in Rente gehen, kann zu der Rente in einem Arbeitsverhältnis hinzuverdienen und erhöht auch noch seine Rentenansprüche, sofern er bereit ist, den Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung einzubringen.

Der Gesetzgeber löst sich damit ein Stück weiter als bisher von dem Leitbild, dass mit dem Bezug einer Altersrente die Erwerbsbiografie schon vollständig abgeschlossen sei und kein Bedarf mehr bestehe, nach diesem Zeitpunkt noch zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben. Die neuen Regelungen bieten vielmehr genau hierfür zusätzliche Freiheiten und Anreize, und das ist richtig.

*) Siehe Seite 489 C

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) Liebe Kollegen und Kolleginnen, natürlich freuen wir alle uns über die zusätzlich in Gesundheit verbrachten Lebensjahre, die uns die steigende Lebenserwartung schenkt. In diesem Zusammenhang begrüße ich es ausdrücklich, dass das Flexirentengesetz auch eine Stärkung von Prävention und Rehabilitation vorsieht und somit einen Beitrag leisten wird, um die Erwerbsfähigkeit im höheren Alter zu sichern.

Wir dürfen dennoch nicht vergessen: Das Bild von den sogenannten Silver Agern, die das Arbeitsleben auch im Rentenalter gerne freiwillig fortsetzen möchten, weil sie sich gesund, fit und tatkräftig fühlen, trifft nicht für alle Menschen zu. Wir können unsere Politik nicht nur auf sie bezogen gestalten. Wir alle wissen, dass die erfolgten Einschnitte beim Sicherungsniveau der Renten in Kombination mit Lücken oder Schwächephase in den Erwerbsbiografien erheblichen Druck auf einen Teil der Beschäftigten ausüben, ihren verdienten Ruhestand weiter aufzuschieben, nur um finanziell besser über die Runden zu kommen. Die notwendige Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand darf nicht dazu führen, diesen Druck weiter zu verschärfen. Deshalb brauchen wir im Rentenrecht weiterhin zumutbare Altersgrenzen, die einen wirksamen zeitlichen Rahmen für den Ruhestand bilden. Deshalb brauchen wir weitere Reformen, die gewährleisten, dass sich all diejenigen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, im Alter zur Ruhe setzen können, ohne einen sozialen Abstieg zu erleiden.

(B) Lassen Sie mich zuletzt auf die vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Flexirentengesetz zu sprechen kommen!

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt, eine dauerhafte Regelung zu finden, nach der Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtlich Tätige erhalten, nicht als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Es gab in den letzten Jahren besonders auf Initiative des Bundeslandes Rheinland-Pfalz verschiedene Beschlüsse des Bundesrates in dieser Angelegenheit, die vom Bundesgesetzgeber im Sinne einer Übergangsregelung aufgegriffen worden sind. Die Aufwandsentschädigungen aus bestimmten Ehrenämtern, beispielsweise aus der ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften, sind bis zum 30. September 2017 somit rentenunschädlich.

Eine dauerhafte Regelung zu Gunsten des Ehrenamts wäre jedoch nach wie vor wünschenswert. Zwar enthält das Flexirentengesetz Regelungen, die Härten für das Ehrenamt durch das neue Hinzuverdienstrecht abmildern. Insbesondere wird zukünftig ein möglicher Verlust bei der Rente maximal auf die Höhe des Hinzuverdienstes begrenzt. Dennoch kann es auch mit dem Flexirentengesetz Fälle geben, in denen eine Aufwandsentschädigung aus einem Ehrenamt den Rentenzahlbetrag einer vorgezogenen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente schmälert, nämlich dann, wenn sie über der neuen jährlichen Hinzu-

verdienstgrenze von 6 300 Euro liegt. Dies kann die Bereitschaft zur Ausübung von Ehrenämtern beeinträchtigen. (C)

Das Ehrenamt ist eine außerordentlich wichtige Stütze für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die wir fördern müssen. Insofern spreche ich mich für die Unterstützung der vorliegenden Ausschussempfehlung aus. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Herr Professor Dr. Hoff aus Thüringen hat das Wort.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bundesarbeitsministerin hat „Rente und Sicherheit vor Altersarmut“ zu einem zentralen Thema ihrer Agenda gemacht. Das ist richtig und wird auch von Thüringen begrüßt.

Das Gesetz zur Flexirente hat eine Reihe positiver Elemente, die wir zu würdigen wissen. Lassen Sie mich fünf Punkte nennen:

Die Wahlmöglichkeiten von Beschäftigten werden erweitert.

Ein individueller berufsbezogener Gesundheitscheck ab dem 45. Lebensjahr wird eingeführt.

Wer vorzeitig in Rente geht und weiterarbeitet, zahlt weiter in die Rentenkasse ein und erhöht damit die eigene Rente. (D)

Auch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen freiwillig weiter Rentenbeiträge gezahlt werden; auch das erhöht die Rente.

Ab 50 Jahren können Beschäftigte zusätzlich freiwillig in die Rentenkasse einzahlen und so ihre Rente aufbessern.

Das alles sind richtige und wichtige Verbesserungen für Beschäftigte, für Rentnerinnen und Rentner.

(Vorsitz: Präsidentin Malu Dreyer)

Gleichzeitig bringt das Gesetz aber auch Nachteile mit sich, die sich im Einzelfall gravierend darstellen können. Frau Ministerpräsidentin Dreyer hat in ihrer Rede Max Mustermann als statistische Figur genannt. Ich möchte am Beispiel von zwei Berufsgruppen deutlich machen, welche Nachteile das Flexirentengesetz in seiner bestehenden Form für Leistungsträger in unserer Gesellschaft hat.

Herr Mustermann ist in diesem Fall ein Bauarbeiter, und Frau Musterfrau ist eine Krankenschwester. Bauarbeiter und Krankenschwestern scheiden im Schnitt mit 58 beziehungsweise 61 Jahren aus dem Berufsleben aus, vor allem deshalb, weil die Gesundheit nicht mehr mitspielt. Nach meiner Auffassung haben beide von der Flexirente nichts. Sie gehen nach Jahrzehnten harter Arbeit erst in die Arbeitslosigkeit, dann – wie wir sehen – nicht selten in Hartz IV, und am Ende werden sie mit Rentenabschlägen

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) bestraft. Das ist die Realität, auf die die Flexirente in der bisherigen Form keine Antwort gibt.

Auch für viele Beschäftigte, die es bis zur Regelaltersgrenze gesundheitlich schaffen, verspricht die Flexirente nach unserem Verständnis keinen Vorteil; denn man muss sich die lebenslangen Abschläge, die mit der Teilrente einhergehen, erst einmal leisten können. Die Verkäuferin, die 1 000 Euro oder weniger Rente zu erwarten hat, kann sich die Abschläge nicht leisten. Die Arbeiterwohlfahrt sagt dazu: „Die Teilrenten stehen als Instrument nur denjenigen Versicherten zur Verfügung, die sich eine um lebenslange Abschläge geminderte Rente leisten können.“ Genau das ist ein großes Defizit dieses Gesetzes.

Sehr geehrte Damen und Herren, ein Rentengesetz, das nur dem besserverdienenden Teil der Beschäftigten nützt, muss unseres Erachtens überarbeitet werden.

Einen weiteren Mangel des Gesetzes möchte ich erwähnen. Das betrifft ein Thema, das wir an verschiedener Stelle immer wieder aufgegriffen haben: Auch bei diesem Gesetz werden die Arbeitgeber – im Gegensatz zum Grundsatz der paritätischen Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber – von den Beiträgen befreit. Für mich werden damit die freiwillig weiterarbeitenden Rentnerinnen und Rentner um den Rentenbeitrag derjenigen, die ihre Arbeitskraft lange Zeit in Anspruch genommen haben, nämlich die Arbeitgeber, geprellt. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Hier hätte sich Thüringen weitergehende Regelungen gewünscht. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(B)

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen herzlichen Dank!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagene Entschließung zu befinden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 11/2016***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6, 7 a), 8 bis 12, 18, 20, 23, 24, 27 bis 33, 35 bis 41 und 45.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist so **beschlossen**.

(C) **Zu Tagesordnungspunkt 4** hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Meister** (Bundesministerium der Finanzen) eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für **psychiatrische und psychosomatische Leistungen** (PsychVVG) (Drucksache 667/16)

Herr Minister Lucha aus Baden-Württemberg hat das Wort.

Manfred Lucha (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Das heute zu beratende Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen – kurz PsychVVG – ist Schlusspunkt einer langen, schwierigen, aber auch streitigen Debatte. Dementsprechend liegt uns jetzt ein Gesetz vor, das Licht und Schatten bringt.

Beim ersten Aufschlag ist das Bundesministerium für Gesundheit angetreten, auch in der Psychiatrie ein Fallpauschalensystem nach dem Vorbild der Somatik einzuführen. Unter dem Arbeitstitel eines „pepp“ sollte es, vereinfacht gesprochen, für eine Depression, eine schizophrene Psychose, für jede Art von psychischer Erkrankung jeweils einheitliche feste Pauschalen geben. Dass das nicht so einfach ist wie beispielsweise bei einem Blinddarm oder einer Knieoperation, liegt auf der Hand: Psychische Erkrankungen können in ihrem Verlauf und bei der Behandlung nicht über einen Kamm geschoren werden. Außerdem bliebe das außen vor, was für psychisch erkrankte Menschen, für die wir die Gesetze ja machen, am wichtigsten ist, nämlich das regionale ambulante psychiatrische Versorgungssystem, also all diejenigen Dienste, Hilfen und Strukturen, die der Patient oder die Patientin benötigt, um in der Gesellschaft und im Leben wieder Fuß zu fassen. (D)

Genauso groß wie vorhersehbar war der einhellige Aufschrei der gesamten Fachlichkeit und der Länder. Der Bund konnte zum Einlenken gebracht werden. Wir haben jetzt im PsychVVG nach wie vor ein Budgetsystem. Das heißt, es werden krankenhausindividuelle Budgets vergütet und regionale Strukturen und Besonderheiten dabei berücksichtigt. Diese Grundweichenstellung ist richtig. Doch es bleiben einige Schattenseiten:

Die Kliniken müssen künftig nachweisen, dass sie die vorgeschriebenen Personalstandards einhalten. Tun sie dies nicht, müssen sie Budgets zurückbezahlen. Sie bekommen aber das vorgeschriebene Personal gar nicht voll refinanziert. Dies ist scharf zu kritisieren. Es führt die Kliniken in eine finanzielle Abwärtsspirale. Baden-Württemberg hat deshalb in einem Antrag, unterstützt durch eine breite Mehrheit der Länder, gefordert, die Nachweispflicht ohne volle Ausfinanzierung zu streichen.

*) Anlage 3

*) Anlage 4

Manfred Lucha (Baden-Württemberg)

(A) Auch an anderer Stelle ist das PsychVVG finanziell nicht zu Ende gedacht. Erfreulicherweise kann ein Krankenhaus das sogenannte Hometreatment, also die wichtige Behandlung psychisch kranker Menschen in ihrem vertrauten häuslichen Umfeld, künftig auch außerhalb von Modellprojekten regulär abrechnen. Das ist ein großer Fortschritt. Das war auch nötig, um den in manchen Ländern sehr zögerlichen Krankenkassen Schub in die richtige Richtung zu geben.

Die Menschen zu Hause anstatt zentral in der Klinik zu behandeln ist selbstverständlich personalintensiv. Eine auskömmliche Personalausstattung stellt das Gesetz aber nicht sicher. Stattdessen bleibt dieses Thema der Selbstverwaltung überlassen, der zudem weitere schwierige Umsetzungsfragen des Hometreatments zugeschoben werden. Das wiederum ist schlecht; denn es wird schwierige Diskussionen zwischen Kliniken und Kostenträgern zur Folge haben, Diskussionen, die das Hometreatment am Ende doch wieder erschweren und verzögern werden, und zwar auf dem Rücken unserer Patientinnen und Patienten.

Wir werden außerdem aufpassen müssen, dass das PsychVVG durch die Hintertür nicht doch eine schleichende Konvergenz mit sich bringt. Das hieße für Baden-Württemberg klar eine Nivellierung nach unten. Damit meine ich die Regelungen zum Krankenhausvergleich, einen weiteren kritischen Punkt, den ich noch ansprechen möchte.

(B) In einem leistungsbezogenen Vergleich wird eine Fülle von Dingen miteinander verglichen, die leider überwiegend eines gemeinsam haben: Sie betreffen nur die Wirtschaftlichkeit, nicht aber die Qualität der Behandlung. Einmal abgesehen von dem immensen Verwaltungsaufwand, der dadurch produziert wird, ist auch klar, wozu das wahrscheinlich führt, nämlich dazu, denjenigen, die eine zwar teurere, aber bessere Behandlung anbieten, in den Budgetverhandlungen Unwirtschaftlichkeit entgegenzuhalten. Das kann und darf nicht sein. Wir wollen und müssen den psychisch kranken Patientinnen und Patienten eine gute, nicht nur eine kostengünstige Behandlung anbieten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das PsychVVG liegt dem Bundesrat als ein Gesetz vor, das seiner Zustimmung nicht bedarf. Ein Vermittlungsverfahren, an dessen Ende der Bundestag einen möglichen Einspruch des Bundesrates überstimmen kann, könnte das Inkrafttreten des Gesetzes verzögern, seinen Inhalt aber sehr wahrscheinlich nicht grundlegend verändern. In der Gesamtabwägung sollten die Länder das Gesetz daher trotz der genannten gewichtigen Gesichtspunkte passieren lassen.

Wir müssen aber bedenken, dass zum Beispiel schizophrene Psychosen nach der WHO-Statistik seit 2005 von 1,0 auf 1,2 Prozent der Bevölkerung zugenommen haben. Wir unterhalten uns hier also über eine große gesellschaftliche Herausforderung der Zukunft. Das müssen wir bedenken. Wir sind es den Menschen schuldig. – Herzlichen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Herzlichen Dank!

Herr **Minister Lies** (Niedersachsen) hat für Frau Ministerin Rundt eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7 b):**

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Drucksache 238/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 34.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13):**

Entschließung des Bundesrates zur Vollendung der **Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 575/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

*1) Anlage 5

Präsidentin Malu Dreyer

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer ist dafür, die **Entschließung** nach Maßgabe der vorausgegangen Abstimmungen zu fassen? – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15**:

Entschließung des Bundesrates zu einem **Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds** – Antrag der Länder Bayern, Hamburg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 665/16)

Frau Staatsministerin Huml aus Bayern erhält das Wort. Bitte schön, Frau Huml.

Melanie Huml (Bayern): Sehr geehrte Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag zur Einrichtung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds will der Freistaat Bayern gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg Gerechtigkeitslücken im Arzthaftungsrecht schließen.

(B) Die Durchsetzung arzthaftungsrechtlicher Schadensersatzansprüche scheidet häufig an der fehlenden Möglichkeit nachzuweisen, dass der Gesundheitsschaden durch einen ärztlichen Fehler verursacht wurde. Die Beweisschwierigkeiten resultieren daraus, dass Behandlungsabläufe und medizinische Zusammenhänge für Patientinnen und Patienten nur eingeschränkt überschaubar sind. Daher müssen sie auch dann die schwerwiegenden gesundheitlichen und finanziellen Folgen der Behandlung selbst tragen, wenn das Vorliegen eines Behandlungsfehlers naheliegt.

Diese Beweisschwierigkeiten wurden auch durch das im Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz nicht behoben. Danach wird lediglich bei groben Behandlungsfehlern, die der Patient nachweisen muss, die Ursächlichkeit des Fehlers für die Verletzung vermutet.

Der geplante Patientenfonds geht über diese Regelungen hinaus. Er besteht aus zwei Komponenten: einer Entschädigungs- und einer Härtefallkomponente.

Voraussetzungen beider Komponenten sind vor allem zwei Aspekte, nämlich dass – erstens – ein Behandlungs- oder Organisationsfehler oder eine unbekannte Komplikation oder auch die Kausalität der Behandlung für die eingetretene erhebliche Gesundheitsverletzung zwar überwiegend wahrscheinlich, aber nicht voll nachweisbar ist. Zweitens muss dies zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung des Patienten oder dessen Angehörigen

geführt haben. Mit dieser Absenkung des Beweismaßstabs wollen wir mehr Gerechtigkeit erreichen. (C)

Außerdem ist die Entschädigungskomponente subsidiär. Sie greift also nur dann, wenn vorrangige haftungsrechtliche Verfahren abgeschlossen sind und eine anderweitige Haftung durch die Gutachterkommission und Schlichtungsstelle, den MDK oder durch das Gericht abgelehnt wurde.

Die Höchstsumme der Entschädigung soll auf 100 000 Euro begrenzt sein und nur in Ausnahmefällen auf bis zu 200 000 Euro erhöht werden. Immaterielle Schäden sollen nicht erstattet werden.

Der Härtefallfonds soll soziale Härtefälle im Wege einer Überbrückungsleistung ausgleichen, wenn die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des Patientenfonds im Rahmen einer summarischen Prüfung bejaht wurden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können einmalig bis zu 20 000 Euro als Sonderleistung oder zur Durchsetzung des haftungsrechtlichen Anspruchs ausbezahlt werden.

Der Patientenfonds soll als ein zunächst auf zehn Jahre angelegtes Modellprojekt konzipiert sein und für alle Behandlungen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern gelten. In den zehn Jahren sollen alle relevanten Daten unter wissenschaftlicher Begleitung erhoben werden.

Es ist vorgesehen, dass der Fonds als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts konzipiert wird, wobei die Finanzierung und Verwaltung des Fonds ausschließlich durch den Bund erfolgen sollen.

Auf Grundlage eines von der Freien und Hansestadt Hamburg in Auftrag gegebenen Gutachtens der Herren Professoren Hart und Francke erscheint ein Finanzierungsbedarf von jährlich 125 bis 500 Millionen Euro als plausibel. Eine abschließende Beurteilung des jährlichen Finanzbedarfs ist verständlicherweise erst nach Beendigung des Modellprojektes möglich. (D)

Der Patientenfonds soll das bestehende Haftungssystem nicht ersetzen, sondern es lediglich ergänzen. Der Fonds soll nur dann Zahlungen leisten, wenn ein arzthaftungsrechtlicher Anspruch deshalb nicht besteht, weil der ärztliche Fehler oder dessen Ursächlichkeit für die eingetretene schwere Gesundheitsverletzung nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Scheitert ein Anspruch aus anderen Gründen, zum Beispiel deshalb, weil es dem Arzt gelingt nachzuweisen, dass er die Gesundheitsverletzung nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch gegen den Fonds.

Der Fonds führt zu keiner Entlastung der Ärzte im Rahmen ihrer Haftung und kann daher nicht als Argument für Haftungserleichterungen anderer Berufsgruppen herangezogen werden. Er greift nämlich nur, wenn eine Haftung des Arztes ausscheidet.

Durch die Einrichtung des Fonds sollen soziale Härten auf Grund der Beweislastregelungen im Arzthaftungsrecht abgefedert werden. Im Interesse der Patientinnen und Patienten, für die es häufig sehr schwierig ist nachzuweisen, dass ein ärztlicher Fehler

Melanie Huml (Bayern)

(A) vorliegt – die Beweislast liegt bei ihnen –, bitte ich Sie um Unterstützung des gemeinsamen Entschließungsantrags, um diese Gerechtigkeitslücke zu schließen. – Vielen herzlichen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Gesundheitsausschuss** – mitberatend – zu.

Es gibt die Bitte, die Behandlung der Tagesordnungspunkte 42 und 43 zu tauschen, weil Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler Opfer des Flugstreiks ist und erst in fünf Minuten eintrifft. Sind Sie damit einverstanden? – Herzlichen Dank.

Dann kommen wir zunächst zu **Tagesordnungspunkt 43:**

Entschließung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für **Notbremsassistenten und Abstandswarner in schweren Nutzfahrzeugen sowie eine Reform der Regelungen für die Sanktionierung fahrfremder Tätigkeiten** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 676/16)

Das Wort hat Herr Minister Lies. Bitte schön.

(B) **Olaf Lies** (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir alle kennen die schrecklichen Bilder von schweren Unfällen gerade auf Autobahnen, zu denen es sehr häufig im Zusammenhang mit Lkws kommt. Es gibt viele Schwerverletzte und häufig Tote. Auch Niedersachsen ist davon besonders betroffen. Die Autobahn A 2 als Ost-West-Verkehrsachse mit täglich über 30 000 Lkws ist ein Beispiel.

Viele von Ihnen stehen genau wie wir in Niedersachsen vor der Frage: Wie gehen wir damit um? Wie können wir diese Situation verbessern? Mit jedem Unfall stehen wir wieder vor dieser Herausforderung. Niedersachsen hat einen Entschließungsantrag eingebracht mit dem Ziel, die Unfallzahlen vor allem auf unseren Autobahnen deutlich zu reduzieren. Wir wollen damit dazu beitragen, menschliches Leid und viele schlimme Folgen für die Unfallbeteiligten vermeiden zu helfen.

Abgesehen davon ist mit jedem Unfall auf einer Autobahn ein hoher Schaden für die Volkswirtschaft verbunden. Tausende stehen im Stau. Wir alle kennen das leider viel zu gut.

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen versuchen wir gemeinsam heute schon, dem entgegenzuwirken: Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Stauwarnsysteme, Baustellenmanagement, Prävention und Sensibilisierung sind nur einige Beispiele, die wir anwenden. Sie reichen aber nicht aus. Deswegen haben wir für unsere Initiative vor allem zwei weitere Ansatzpunkte identifiziert: Es geht zum einen um bessere techni-

(C) sche Systeme in schweren Nutzfahrzeugen, die die Fahrerinnen und Fahrer unterstützen und so helfen, Unfälle zu vermeiden, zum anderen um die Möglichkeit, fahrfremde Tätigkeiten zu sanktionieren.

Zunächst möchte ich auf die Fahrerassistenzsysteme eingehen. Insbesondere spreche ich hier von Notbremsassistenten und Abstandswarnern. Nachweislich gehören gerade auf den Autobahnen zu geringer Sicherheitsabstand und Ablenkung zu den Hauptunfallursachen.

Wir in Niedersachsen haben diesbezüglich einmal exemplarisch die Unfälle aus dem Jahr 2015 ausgewertet. Auf unseren Autobahnen und mehrspurigen Bundesstraßen wurden alle Unfälle mit Getöteten und Schwerverletzten untersucht, an denen Güterkraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht beteiligt waren. Das waren insgesamt 151 Unfälle. Bei 85 konnte der Lkw als Hauptunfallverursacher identifiziert werden. Bei 61 dieser 85 Unfälle handelte es sich wiederum um das Auffahren auf ein Hindernis, oftmals auf am Stauende stehende oder auf ruhende Fahrzeuge.

Die Untersuchung der 61 notbremsrelevanten Unfälle in Niedersachsen hat ergeben, dass mit einem optimierten Notbremsystem 86 Prozent der Unfälle und vermutlich fast alle Personenschäden hätten vermieden werden können. Dies deckt sich übrigens mit den Daten, die der Deutsche Verkehrssicherheitsrat erhoben hat. Das zeigt deutlich, dass moderne Notbremsysteme einen großen Nutzen für die Verkehrssicherheit haben.

(D) Das Problem ist nur, dass die aktuellen rechtlichen Vorgaben deutlich hinter dem zurückbleiben, was heute technisch möglich ist. Die Vorschriften aus dem Jahr 2012 und vorher bilden den damaligen Stand der Technik ab, der sich aber kontinuierlich fortentwickelt hat. Es ist also quasi überfällig, dass die rechtlichen Vorgaben aktualisiert werden und sich an dem orientieren, was heute technisch möglich ist.

Ich will nur ein Beispiel nennen: Wenn sich der Lkw einem stehenden Hindernis – zum Beispiel einem Stauende, einem Liegenbleiber oder einem Baustellenicherungsfahrzeug – nähert, braucht das Notbremsystem nach dem geltenden Recht eine potenzielle Kollision nicht zu vermeiden. Es reicht aus, wenn die Kollisionsgeschwindigkeit von gefahrenen 80 km/h um mindestens 10 km/h – bei Fahrzeugen, die bis 2015 zugelassen worden sind – beziehungsweise um 20 km/h – bei Fahrzeugen, die ab 2016 zugelassen worden sind – reduziert wird. Technisch können allerdings bereits mehrere der aktuell eingesetzten Systeme – mit einem Marktanteil von deutlich über 50 Prozent – vor stehenden Fahrzeugen die Kollisionsgeschwindigkeit deutlich stärker reduzieren, um mehr als 40 km/h, oder sogar rechtzeitig kollisionsfrei anhalten. Hier müssen wir also dringend nachsteuern.

Hinzu kommt, dass die bisherigen rechtlichen Regelungen es erlauben, dass die Systeme während der Fahrt abgeschaltet werden. Meine Damen und Herren, was nutzt das beste System, wenn es deaktiviert

Olaf Lies (Niedersachsen)

- (A) wird! Wir müssen also sicherstellen, dass optimierte Technik in den Fahrzeugen nicht nur verbaut, sondern auch genutzt wird.

Des Weiteren sind die meisten aktuellen Notbremsysteme als reine Notfallsysteme ausgelegt und warnen nur bei konkreten Kollisionsrisiken. Wenn die Lkws auf Autobahnen mit praktisch gleichen Geschwindigkeiten hintereinander herfahren, warnen die Systeme im Regelfall erst so spät, dass eine Reaktion der Fahrerin beziehungsweise des Fahrers nicht mehr möglich ist. Gerade in solchen Kolonnen sind aber häufig unzulässig geringe Abstände zum Vorausfahrenden festzustellen. Durch geringen Sicherheitsabstand verkürzt sich die Zeit, in der eine Reaktion einen Unfall verhindern könnte, erheblich. Nur bei rechtzeitiger Warnung können die Fahrzeugführenden noch selbsttätig eingreifen.

Aus diesem Grund muss zusätzlich zu dem Notbremsassistenten eine vorherige Warnfunktion vorgesehen sein, die bereits bei Unterschreiten des Sicherheitsabstandes optisch und akustisch warnt. Die bestehenden Systeme sind in der Lage, dies technisch umzusetzen. Die Technik hat sich extrem schnell weiterentwickelt. Sie alle kennen das aus dem Pkw-Bereich, wo diese Funktionalität längst die Norm ist.

- (B) Abschließend möchte ich auf die fahrfremden Tätigkeiten hinter dem Lenkrad eingehen. Vermutlich haben Sie alle es selber schon einmal erlebt – auch die Kontrollen der Polizei, wenn gefilmt wird, zeigen es –: Wenn Sie auf der Autobahn einen Lkw überholen und einen Blick in die Fahrerkabine riskieren, kann es sein, dass Sie ins Staunen kommen, was da oben teilweise passiert. Zeitunglesen während der Fahrt ist eine der eher harmlosen Tätigkeiten. Es wird Kaffee gekocht, es werden ganze Filme geschaut, es werden Spiele gespielt.

Alles das sind unbestreitbar Tätigkeiten, die während der Fahrt zu unterbleiben haben. Wenn man dabei erwischt wird, wird nach dem gegenwärtigen Recht aber kein Bußgeld fällig. Ein solches muss nur bezahlen, wer mit dem Mobiltelefon hantiert.

Ich will ausdrücklich sagen: Dies ist kein Vorwurf an alle Lkw-Fahrer, die unterwegs sind. Es sind die wenigen Ausnahmen, die die großen Risiken mit sich bringen. Aber sie müssen wir natürlich entsprechend sanktionieren.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich ausdrücklich die Ankündigung des Bundesverkehrsministers, dass die Regelung des Handyverbots am Steuer zukünftig auch für andere technische Geräte gelten soll. Das geht in die richtige Richtung, meiner Meinung nach aber noch nicht weit genug. Denn wenn ich die Berichte der Polizei lese, passiert dort mehr als nur eine Tablet-Nutzung. Daher halte ich es für dringend erforderlich, dass bei der Reform der Straßenverkehrsordnung solche Dinge einbezogen werden.

Meine Damen und Herren, solange die Technik noch nicht so ausgereift ist, dass sie das Fahren eigenständig übernehmen kann, müssen wir dafür sorgen, dass die Aufmerksamkeit der Fahrerinnen und

- (C) Fahrer möglichst ausschließlich dem Straßenverkehr gilt. Von der Kombination aus aufmerksamen Fahrerinnen und Fahrern sowie bestmöglichen Assistenzsystemen verspreche ich mir eine deutliche Reduzierung der Unfallzahlen. – Herzlichen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen herzlichen Dank, Herr Minister Lies!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Entschließung. Wer für die Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Ich möchte gerne noch einmal Ihren Blick auf die Ehrentribüne lenken und **Repräsentanten des THW** begrüßen, nämlich Herrn Albrecht Broemme sowie Herrn Vogt, Herrn Leopold und Herrn Kalnik. Herzlich willkommen!

Wir freuen uns, dass Sie da sind, und danken Ihnen aus ganzem Herzen dafür, dass Sie unseren wunderschönen Weihnachtsbaum vor dem Bundesrat so toll errichtet haben, nachdem Sie ihn hierhertransportiert hatten.

- (D) Im Übrigen danken wir Ihnen dafür, dass Sie sich gerade im Zusammenhang mit den Flüchtlingen engagieren. Ohne das THW wären sie wirklich aufgeschmissen gewesen. Herzlich willkommen hier im Bundesrat!

(Beifall)

Mit Ihrem Einverständnis würde ich auch noch die Tagesordnungspunkte 16 und 17 vorziehen. Gibt es Einwendungen dagegen?

Dann kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der **Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 600/16)

Es gibt keine Wortmeldungen. – **Minister Caffier** (Mecklenburg-Vorpommern) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 6

Präsidentin Malu Dreyer

(A) **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (**GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz** – AMVSG) (Drucksache 601/16)

Es liegen Wortmeldungen vor. Frau Staatsministerin Huml aus Bayern.

Melanie Huml (Bayern): Sehr geehrte Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Heute stimmen wir über den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Änderungsvorschläge der Ausschüsse ab.

Der Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die Ergebnisse des Pharmadialogs der Bundesregierung um.

Auch wichtige Impulse des Bayerischen Pharmagipfels werden darin aufgegriffen. Es freut mich, dass die Bundesregierung eine Kernforderung des Bayerischen Pharmagipfels umgesetzt hat: den Verzicht auf die öffentliche Listung des Erstattungsbetrages. Nachdem es auch ein Grundgedanke des AMNOG war, mit der freien Preisbildung im ersten Jahr die Referenzpreisfunktion des deutschen Arzneimittelmarktes zu erhalten, ist es folgerichtig, nachgelagerte Rabatte nicht zu veröffentlichen, wie es in anderen Mitgliedstaaten der EU üblich ist.

(B) Die konkrete Ausgestaltung der Abrechnung des Erstattungsbetrages bleibt abzuwarten. Zu begrüßen ist es aber, dass nunmehr die Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung des BMG vorgesehen ist.

Für die Umsetzung einer weiteren Kernforderung des Bayerischen Pharmagipfels durch die Bundesregierung ist allerdings noch der Impuls des Bundesrates erforderlich. Ich meine die Abschaffung der Importförderklausel.

Die Importförderklausel ist eine nicht mehr erforderliche Doppelregulierung. Vor 2011 war sie de facto das einzige Instrument für Einsparungen im patentgeschützten Markt. Mit Einführung eines generellen Verfahrens der Nutzenbewertung und Preisbildung von neuen Arzneimitteln durch das AMNOG ist dieses bürokratische Instrument im Grunde überflüssig geworden.

Es ist so nicht mehr gültig, dass in den europäischen Nachbarstaaten generell niedrigere Arzneimittelpreise gelten. Das Erstattungsniveau in Deutschland liegt inzwischen vielfach unter dem europäischen Durchschnitt. Das führt dazu, dass sich Deutschland zunehmend vom Import- zum Exportland entwickelt. Das zeigt auch eine Auswertung von EMA-Anmeldungen der Parallelhändler zu AMNOG-Arzneimitteln in Deutschland seit 2013. Die Importförderung hat somit ihre sachliche Berechtigung verloren.

Und die Gefahren überwiegen den Nutzen der Importförderung. Denn der Parallelimport ist Einfallsort

(C) für gefälschte Arzneimittel. Gestohlene und gefälschte Arzneimittel können auf diesem Weg in die legale Vertriebskette gelangen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die verbesserte Honorierung der Betäubungsmitteldokumentation und der Herstellung von Rezepturarzneimitteln war längst überfällig. Sie stärkt die Apotheke vor Ort. Und nur die Apotheke vor Ort kann die Versorgung mit Betäubungsmitteln und Rezepturarzneimitteln erbringen, nicht der Versandhandel. Diese Versorgung muss daher flächendeckend erhalten bleiben.

Aber die bewährte und flächendeckende Arzneimittelversorgung der Bevölkerung mittels öffentlicher Apotheken wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Arzneimittelpreisbindung vom 19. Oktober 2016 konterkariert. Wir dürfen keinen ruinösen Preiskampf zu Lasten unserer Apotheken zulassen. Es kann nicht sein, dass in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässige Versandapotheken vor allem die Versorgung chronisch kranker Patienten und den Verkauf hochpreisiger Arzneimittel an sich ziehen. Insbesondere Apotheken in Stadtrandlagen und ländlichen Gebieten wären dadurch gefährdet und würden ihre wirtschaftliche Grundlage verlieren. Daher ist schnelles Handeln erforderlich. Ansonsten geht die flächendeckende Versorgung unwiederbringlich verloren.

(D) Wir sollten nicht erst Strukturen zerschlagen lassen und uns hinterher überlegen, was zu tun ist, sondern dafür sorgen, dass die Strukturen erhalten bleiben können. Eine flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung ist essenzieller Bestandteil unserer hochwertigen und sicheren Gesundheitsversorgung und wird in einer älter werdenden Gesellschaft immer wichtiger.

Die Apotheken vor Ort sind leicht zugängliche Anlaufstellen für erste Informationen in Gesundheitsfragen. Die mit dem Versorgungsauftrag verbundenen Dienstleistungen sind unverzichtbar. Kein Versandhandel und keine Online-Apotheke können sie ersetzen. Persönliche Beratung, Nacht- und Notdienste, kurzfristige und Notfallversorgung, Arzneimittelherstellung auch in Notfällen – all das können nur öffentliche Apotheken vor Ort leisten.

Deshalb ist ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unumgänglich. Nach EU-Recht ist ein solches Verbot möglich. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten hat den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln verboten. Nur sieben Mitgliedstaaten erlauben ihn.

Verfassungsrechtlich ist ein solches Verbot gerechtfertigt. Das hohe Gut der Gesundheit der Bevölkerung wird durch ein gut funktionierendes flächendeckendes Arzneimittelversorgungssystem geschützt. Das brauchen wir. Der eher geringfügige Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Apotheken, die zusätzlich Versandhandel treiben, tritt dahinter zurück.

Melanie Huml (Bayern)

(A) Der Anteil an verschreibungspflichtigen Arzneimitteln am Versandhandelsvolumen ist bei abgegebenen Packungszahlen und Umsatz eher gering.

Kritiker haben bisher kein geeignetes Konzept vorgelegt, um die negativen Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die deutsche Arzneimittelversorgung abzuwenden. Sie haben nicht dargelegt, wie der Versandhandel beispielsweise Nacht- und Notdienste in ländlichen Regionen sicherstellen will. Das heißt: Andere Versorgungsstrukturen sind weder vorhanden noch erwiesenermaßen besser.

Sehr geehrte Damen und Herren, stimmen Sie dem Erhalt der flächendeckenden Arzneimittelversorgung zu! Das ist im Interesse der Patientinnen und Patienten. Es ist im Interesse aller Menschen in unserem Land. – Vielen herzlichen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Fischbach aus dem Bundesministerium für Gesundheit hat nun das Wort.

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung umfasst – ich glaube, darüber sind wir uns einig – eine flächendeckende, innovative, sichere, aber auch bezahlbare Arzneimittelversorgung. Dazu gehört der unmittelbare Zugang zu neuen Arzneimitteln für alle Versicherten in Deutschland.

(B) Die Entwicklung innovativer Arzneimittel und neuer Wirkstoffe trägt wesentlich zu einer besseren Gesundheitsversorgung bei. Chronische Erkrankungen und Multimorbidität im Alter stellen darüber hinaus eine wesentliche Herausforderung für die Arzneimittelentwicklung dar. Mit einem Ausgabenvolumen von rund 35 Milliarden Euro hat der Arzneimittelbereich insgesamt eine hohe Bedeutung für die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung.

Damit der Standort Deutschland für die pharmazeutische Industrie im Hinblick auf Forschung und Produktion weiterhin stark bleibt, haben das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Vertretern der pharmazeutischen Verbände, der Wissenschaft und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie im Zeitraum von 2014 bis 2016 einen Dialog geführt. Der vorliegende Gesetzentwurf greift wichtige Anregungen aus diesem Dialog auf. Er enthält darüber hinaus Regelungen, die notwendig sind, um die Arzneimittelversorgung weiterhin auf einem hohen Niveau sicherzustellen und um die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten.

In der Umsetzung bedeutet dies: Innovationen und neue Arzneiwirkstoffe sollen den Patientinnen und Patienten weiterhin möglichst schnell zur Verfügung stehen und finanzierbar bleiben. Dazu entwickeln

wir das mit dem AMNOG im Jahr 2011 eingeführte und inzwischen bewährte Verfahren zur Nutzenbewertung und Preisbildung von Arzneimitteln fort.

Auch die Versorgung von schwer an Krebs erkrankten Patientinnen und Patienten mit in Apotheken hergestellten Arzneimitteln sichern wir auf hohem Niveau und ermöglichen gleichzeitig durch Verträge mit Herstellern und durch mehr Transparenz über die Preise eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Lassen Sie mich zwei Themen besonders herausgreifen, die auch in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates umstritten waren:

Mit dem Gesetzentwurf ist eine Regelung vorgesehen, nach der der zwischen dem Hersteller und dem GKV-Spitzenverband verhandelte Erstattungspreis nicht mehr öffentlich gelistet werden soll. Das verhindert vor allen Dingen, dass ausländische Behörden bei ihrer Preisbildung auf den deutschen Preis Bezug nehmen können, und verschafft den Verhandlungspartnern mehr Spielraum für die Preisvereinbarung in Deutschland. Dafür ist im Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

In das laufende Gesetzgebungsverfahren hinein ist die aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum grenzüberschreitenden Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gefallen; Frau Staatsministerin Huml hat gerade darauf Bezug genommen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2016 festgestellt, dass die Geltung des einheitlichen Apothekenabgabepreises für verschreibungspflichtige Arzneimittel gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößt, soweit sie auf Versandapotheken mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat Anwendung findet. Für inländische Apotheken gilt die Preisbindung weiterhin.

Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Insbesondere darf es infolge des Urteils nicht zu einer ungerechten Lastenverteilung zwischen ortsansässiger Apotheke und Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln kommen. Verhindert werden muss, dass eine Ungleichbehandlung dazu führt, dass Apotheken vor Ort nicht mehr konkurrenzfähig sind. Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Allerdings steht bereits fest, dass ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln als technische Vorschrift, die den Binnenmarkt betrifft, nach der EU-Richtlinie 2015/1535 notifizierungspflichtig wäre. Die sich aus der Notifizierung ergebende Verzögerung wäre für das Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz als Ganzes nicht hinnehmbar.

Insgesamt stellt der Gesetzentwurf ein ausgewogenes Paket dar, mit dem die Versorgung mit Arzneimitteln auf hohem Niveau bleibt und auch wirtschaftlichen Aspekten Rechnung getragen wird.

Die Bundesregierung sieht der Stellungnahme des Bundesrates – vermutlich mit zahlreichen Änderungsvorschlägen – mit Spannung entgegen. Wir hof-

Parl. Staatssekretärin Ingrid Fischbach

(A) fen im Anschluss auf eine faire und gute Diskussion. – Vielen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Ich danke Ihnen.

Herr **Minister Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

(Jürgen Lennartz [Saarland]: Frau Präsidentin, dürfen wir bei Ziffer 12 bitte noch einmal zählen?)

– Okay. – Bitte das Handzeichen, wer für Ziffer 12 ist! – Es ist eine Minderheit.

Gut aufgepasst, Herr Kollege! Vielen herzlichen Dank.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 27 und 28.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Entschließung des Bundesrates zur **Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im ländlichen Raum** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 683/16)

Dem Antrag ist das Land **Mecklenburg-Vorpommern beigetreten**. (C)

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler hat das Wort.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die ärztliche Versorgung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge des Staates. Unsere Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, auch im Notfall schnell und gut versorgt zu werden. Dies muss auch im ländlichen Raum gesichert sein. Die Versorgung durch Notärztinnen und Notärzte ist ein notwendiger Baustein dieser Grundversorgung; denn selten ist die Lage so bedrohlich wie dann, wenn der Notruf gewählt wird.

Teilweise sind es angestellte Ärztinnen und Ärzte, die Notarztfahrten als zusätzliche Aufgabe übernehmen. Daneben aber werden Notärztinnen und Notärzte auf freiberuflicher Basis eingesetzt. In Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2013 beispielsweise an über 43 Prozent der Notarztstandorte Honorarärztinnen und Honorarärzte eingesetzt worden. Trotz der Freiberuflichkeit der Vertragsbeziehung stellt sich bei diesen Personen die Frage, ob ihre Tätigkeit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig ist, weil eine abhängige Beschäftigung angenommen wird.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn in Ausgestaltungen von Vertragsverhältnissen, die eine Sozialversicherungspflicht begründen, diese auch durchgeführt wird. Allerdings befürchten wir, dass die notärztliche Versorgung der Bevölkerung unter dieser Einordnung leiden würde. (D)

Nach der Rechtsprechung ist jeweils im Einzelfall, anhand der konkreten Ausgestaltung, zu entscheiden, ob eine Sozialversicherungspflicht vorliegt oder nicht. Die bisher für die Notärztinnen und Notärzte ergangenen Urteile ergeben kein einheitliches Bild. Zudem wäre auch bei Vorliegen einer höchstrichterlichen Rechtsprechung der individuelle Fall zu prüfen. Damit ergibt sich für die einzelne Notärztin, den einzelnen Notarzt die Unsicherheit, ob eine Sozialversicherungspflicht vorliegt, die diese Person davon abhalten kann, sich für einen solchen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Die Fachverbände und Träger des Rettungsdienstes haben sich uns gegenüber klar positioniert. Abhängige Beschäftigungsverhältnisse im notärztlichen Dienst stießen bei Honorarärztinnen und -ärzten auf grundsätzliche Akzeptanzprobleme. Sie widersprächen auch dem Selbstverständnis freiberuflich tätiger Honorarärzte und Honorarärztinnen.

Für den ländlichen Raum stellt dies ein Problem dar, wenn sich nicht mehr genügend Personen für die Durchführung der notärztlichen Dienste finden. Der Befürchtung, dass dies geschieht, hat Rheinland-Pfalz mit dem vorliegenden Entschließungsantrag Ausdruck verliehen. Auch wenn Stadtstaaten vielleicht nicht dasselbe Problem haben, bitte ich um Ihre Unterstützung; denn auch Ihre Bürgerinnen und Bürger wollen sicher versorgt werden, wenn sie sich außerhalb der Ballungsräume bewegen.

*1) Anlage 7

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)

- (A) Mit unserem Antrag bitten wir die Bundesregierung, zeitnah einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der das genannte Problem löst.

Eine mögliche Lösung wurde in Österreich gefunden, wo eine Bereichsausnahme im Sozialversicherungsrecht verankert wurde. Die nebenberufliche Tätigkeit als Notärztin oder als Notarzt wird dort der Pflichtversicherung in der Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Gesetz für freiberuflich selbstständige Erwerbstätige unterstellt. Auch wenn dies nicht eins zu eins auf Deutschland übertragen werden kann, ist die sinngemäße Schaffung einer Bereichsausnahme ein durchaus überlegenswerter Vorschlag.

Die Ankündigung des Bundesministeriums für Gesundheit, einen solchen Vorschlag vorzulegen, unterstützen wir ausdrücklich. Wir möchten mit der Bundesratsentschließung das Unsere dafür tun, dass dies schnellstmöglich geschieht. Hierfür bitten wir um Ihre Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Fischbach vom Bundesgesundheitsministerium hat erneut das Wort.

- (B) **Ingrid Fischbach**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Notarztversorgung in Deutschland erfolgt überwiegend durch Ärztinnen und Ärzte, die diese – wir haben es gerade schon gehört – zusätzlich zu ihrer ärztlichen Haupttätigkeit übernehmen.

Angesichts einer steigenden Anzahl von Notarzteinsätzen nimmt der Bedarf an geeigneten Notärztinnen und Notärzten im Rettungsdienst zu. Gerade in ländlichen Regionen steht die Notfallversorgung deshalb vor besonderen Herausforderungen. Die notwendige Versorgung kann ohne Ärztinnen und Ärzte, die zusätzlich zu ihrer ärztlichen Haupttätigkeit notärztliche Dienste im Rettungsdienst übernehmen, vor Ort anderweitig nicht sichergestellt werden.

Für den Bereich Rettungsdienst wurde mehrfach darauf hingewiesen – auch durch Frau Bätzing-Lichtenthäler –, dass es vor allem im ländlichen Raum wegen der Sozialversicherungspflicht von Notärzten zu akuten Sicherstellungsschwierigkeiten kommen werde. Da bisher keine konkreten Daten darüber vorliegen, inwieweit sich in der Praxis tatsächlich Probleme bei der Sicherstellung des Rettungsdienstes zeigen und inwieweit die mögliche Sozialversicherungspflicht einer Tätigkeit im Rettungsdienst dafür ursächlich ist, hat die Fachabteilung des Bundesministeriums für Gesundheit die Beteiligten und Betroffenen am 26. Juli 2016 zu einem Gespräch eingeladen und das Thema sowie mögliche Lösungsoptionen diskutiert.

Es hat sich gezeigt, dass in zahlreichen Rettungsdienstbereichen die Versorgung nicht mehr ausrei-

- (C) chend über fest angestellte Ärzte sichergestellt werden kann, so dass viele Träger auf die nebenberuflich tätigen Ärzte zurückgreifen müssen. Die zuständigen Träger beklagen in diesem Zusammenhang, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren zunehmend davon ausgeht, dass die auf freiberuflicher Basis tätigen Honorarärzte einer abhängigen Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht nachgehen und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Ein Großteil der Ärzte lehnt es jedoch ab, die bisher auf selbstständiger Basis vorgenommene Tätigkeit weiter in Form einer Festanstellung durchzuführen. Hintergrund ist, dass die meisten Ärzte bereits in einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung im Krankenhaus oder freiberuflich als niedergelassener Arzt tätig sind. Viele Notärzte wollen daher kein weiteres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingehen.

Es wird befürchtet, dass das bisherige zusätzliche Engagement von Ärztinnen und Ärzten massiv zurückgeht und es in absehbarer Zeit zu erheblichen Engpässen in der Notarztversorgung kommt.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag bittet der Bundesrat, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, wonach eine notärztliche Tätigkeit auch weiterhin möglich ist, „ohne, dass diese sozialversicherungspflichtig ist“.

- (D) Ich teile die im Entschließungsantrag aufgeworfene Problemstellung vollumfänglich. Es bedarf in jedem Fall einer zeitnahen Lösung. Wir haben daher bereits einen Regelungsvorschlag erarbeitet, mit dem die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst auch weiterhin in den bisherigen Strukturen erfolgen kann.

Der konkrete Vorschlag sieht vor, dass Notärztinnen und Notärzte, die sich neben ihrer Hauptbeschäftigung als Arzt in einem Krankenhaus oder als niedergelassener Arzt engagieren, von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit werden. Die Ausnahmeregelung soll dazu beitragen, dass auch in Zukunft ein flächendeckender ärztlicher Rettungsdienst sichergestellt werden kann. Damit gehen wir in die von den Trägern, den Fachverbänden und auch in Ihrem Antrag vorgeschlagene Richtung einer sogenannten österreichischen Lösung. Ich halte das für einen guten Weg.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden notärztlichen Versorgung ist im Interesse des Allgemeinwohls und vor allen Dingen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Patientinnen und Patienten gerade in Akutsituationen notwendig. – Vielen Dank.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend.

Präsidentin Malu Dreyer

(A) Ich darf Sie noch einmal um Beachtung bitten: Wir haben einen Gast auf unserer Ehrentribüne. Es ist der **Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens**. Lieber Oliver P a a s c h , herzlich willkommen!

Sie sind bereits zum dritten Mal im Bundesrat und uns ein sehr, sehr guter Nachbar. Wir arbeiten in der Großregion eng zusammen, das Verhältnis zwischen Belgien und Deutschland ist sehr gut. Wir freuen uns immer über Ihren Besuch. Herzlich willkommen und gute Gespräche!

(Beifall)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (Drucksache 603/16)

Ich übergebe an den Kollegen. – Vielen Dank, Herr Haseloff.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Gibt es Wortmeldungen? – Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 606/16)

Wir haben zuerst die Wortmeldung von Herrn Minister Rimmel aus Nordrhein-Westfalen.

Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In einer Zeit, wie wir sie aktuell erleben, mit wachsender Marktbeherrschung einiger globaler digitaler Konzerne und der damit verbundenen Marktdominanz insbesondere weniger Plattformen stehen Verbraucherinnen und Verbraucher gerade auf Grund der Undurchsichtigkeit des Marktgeschehens vor neuen Herausforderungen und damit Ansprüchen an das Wettbewerbsrecht.

Im Interesse des Verbraucherschutzes ist mir die Verfolgung von drei Zielen besonders wichtig:

Erstens Marktmacht über Daten begrenzen und fair gestalten.

Wer ein sogenanntes soziales Netzwerk – bei „sozial“ denkt man sofort an karitativ, aber das kann man an dieser Stelle nun wirklich nicht behaupten – oder einen Messenger-Dienst nutzt, kann dies zwar in der

Regel kostenlos tun, muss jedoch zugleich in die weitreichende Nutzung und Verwertung seiner personenbezogenen Daten einwilligen. Er tut dies zumeist aus Mangel an Marktalternativen, auch wenn ihm der „Ausverkauf“ seiner datenbezogenen Persönlichkeitsrechte aus guten Gründen nicht „schmeckt“. Die Marktmacht des Anbieters entspricht nicht dem Nutzungsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher. (C)

Sie alle kennen Beispiele: Sie interessieren sich für ein bestimmtes Gerät – bei mir war es eine Regenswassersammelanlage –, und in der Folge erhalten Sie die entsprechende Werbung, in meinem Fall für Regentonnen. Das ist ja nicht schlimm – ich habe wahrscheinlich auch eingewilligt –, aber eine dritte Stelle hat von meinen Daten profitiert, sie ausgewertet und zu Werbezwecken verkauft.

Hier geht es um das Recht auf Selbstbestimmung über seine Daten, und da gilt es kartellrechtlich nachzusteuern. Die Tatsache, dass eine Leistung unentgeltlich erbracht wird, darf der Annahme eines Marktes nicht entgegenstehen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung sollte der Bundesrat daher begrüßen.

Ebenso sollte sich der Bundesrat für die beabsichtigte Regelung einsetzen, wonach der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten bei der Beurteilung der Marktmacht eines Unternehmens ein wichtiges Kriterium darstellt.

Zweitens: gemeinsam geschädigt – gemeinsam klageberechtigt. (D)

Verbraucherinnen und Verbraucher werden immer wieder durch kartellrechtswidrige Absprachen von Unternehmen finanziell geschädigt. Das belegen die vom Bundeskartellamt verhängten Bußgelder, beispielsweise gegen Wursthersteller, Bierbrauer oder Porzellanhersteller. Aber selbst wenn das Bundeskartellamt Preisabsprachen feststellt und Bußgelder gegen die entsprechenden Firmen verhängt, bleiben die Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihrem Schaden sitzen. Der einzelne Verbraucher kann kaum nachweisen, wie hoch sein Schaden exakt ist, der ihm durch die rechtswidrige Praxis entstanden ist. Deswegen setzen wir uns dafür ein, auch im Kartellrecht die kollektiven Rechtsschutzinstrumente, insbesondere für Verbraucherverbände, zu stärken.

Der Bundesrat sollte die Bundesregierung heute auffordern, zeitnah einen Gesetzentwurf zur Einführung von Musterfeststellungsklagen vorzulegen.

Das römische Prinzip der *Condictio* – Rückforderung – besagt: Derjenige, der etwas erhalten hat, was ihm nicht zusteht, darf es nicht behalten. Dieser Grundsatz liegt auch dem Instrument der Vorteilsabschöpfung zugrunde, das ich im Sinne des Vertrauens in unsere Rechtsordnung für außerordentlich wertvoll erachte. Daher ist es richtig, dass der Bundesrat die nun vom Gesetzgeber beabsichtigte Erweiterung der Frist zur Vorteilsabschöpfung von bisher fünf auf sieben Jahre begrüßt. Sie sollte allerdings auch für klagebefugte Verbände gelten, denen

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) bislang eine nur dreijährige Verjährungsfrist eingeräumt wird.

Der beabsichtigten Stärkung der Vorteilsabschöpfung steht jedoch entgegen, dass die Hürden für die Realisierung dieses Anspruchs nicht gesenkt werden sollen. Der zusätzlich zu einem vorliegenden Verstoß gegen das Kartellrecht verlangte Nachweis eines vorsätzlichen oder fahrlässigen unternehmerischen Verhaltens behindert die erfolgreiche Nutzung des Instruments der Vorteilsabschöpfung. Hier besteht nach unserer Ansicht weiterer Regelungsbedarf.

Drittens Verbraucherinnen und Verbraucher stärken – Verbraucherorganisationen fördern.

Ich komme zum Anfang meiner Ausführungen zurück: Die Veränderungen im Marktgeschehen – Konzentration gerade im Bereich der digitalen internationalen Märkte, neue Unübersichtlichkeit – bringen enorme Herausforderungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich. Um sich auf die globalen und digitalen Marktplätze dieser Welt einstellen und sich souverän, auf Augenhöhe mit den Marktanbietern bewegen zu können, braucht es mehr denn je eine Stärkung im Bereich der Verbraucherbildung, der Verbraucherrechte und der Verbraucherarbeit. Deshalb wäre es sehr begrüßenswert, wenn der Bundesrat seine bereits im Jahr 2012 erhobene Forderung erneuern würde, 20 Prozent der Kartellbußen in ein Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Verbraucherarbeit und der sie tragenden Organisationen einzubringen.

- (B) Ich möchte Sie abschließend bitten, die drei Anliegen zu unterstützen: Marktmacht über Daten begrenzen und fair gestalten! Gemeinsam geschädigt – gemeinsam klageberechtigt! Verbraucherinnen und Verbraucher stärken – Verbraucherorganisationen fördern! – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Minister Remmel!

Als Nächste spricht zu uns Frau Parlamentarische Staatssekretärin Zypries vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen passen wir die gesetzlichen Regelungen an die veränderten wirtschaftlichen Realitäten an, insbesondere an die Veränderungen durch die Digitalisierung. Ich freue mich, dass der Bundesrat dem Vorhaben grundsätzlich zustimmt, auch wenn Herr Minister Remmel in einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf sieht.

Wir sind uns einig, dass in einer digitalisierten Welt Netzwerk- und Skaleneffekte über Erfolg oder Misserfolg von Unternehmen und ganzen Branchen entscheiden können. Auch der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten spielt eine zentrale Rolle. Das

- Bundeskartellamt wird diese Punkte deshalb künftig noch sehr viel stärker berücksichtigen. (C)

Gleichzeitig erweitern wir die Fusionskontrolle auf Fälle, die bislang außerhalb unseres Prüfungsradars geblieben sind. Die Übernahme von WhatsApp durch Facebook beispielsweise hat uns vor Augen geführt, dass auch Unternehmen ohne nennenswerte Umsätze eine erhebliche wettbewerbliche Bedeutung haben können.

Künftig wird das Bundeskartellamt Übernahmen mit einem Kaufpreis von mehr als 400 Millionen Euro prüfen. Diese besonders hohe Schwelle garantiert, dass die Prüfung nur die „Spitze des Eisbergs“ betrifft und umgekehrt vor allen Dingen nicht unsere deutsche Start-up-Szene schädigt, was wir unter keinen Umständen wollen.

Bei den Bußgeldern schließen wir mit der Novelle eine Lücke, die uns nach der Aufdeckung eines Kartells besonders schmerzlich bewusst wurde. Damals haben sich die beteiligten Unternehmen den Bußgeldern durch gesellschaftsrechtliche Tricks entzogen. Das soll nicht mehr möglich sein. Deshalb führen wir eine umfassende Unternehmensverantwortlichkeit ein. Künftig wird sowohl die Muttergesellschaft für die Tochter als auch der Nachfolger für das gekaufte Unternehmen die Bußgelder für frühere Kartelle zu zahlen haben. Selbstverständlich drohen Kartellsünden neben Bußgeldern auch hohe Schadensersatzforderungen der Geschädigten.

- Meine Damen und Herren, die 9. GWB-Novelle ist ein umfassendes Projekt, um das deutsche Wettbewerbsrecht zeitgemäß zu gestalten. Ich danke Ihnen für die konstruktiven Hinweise bei der Erstellung des Regierungsentwurfs und das Interesse an der Thematik. Ich hoffe, dass der Gesetzentwurf verabschiedet wird. (D)

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Frau Staatssekretärin Zypries!

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5 ist erledigt.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der **Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung** (Drucksache 620/16, zu Drucksache 620/16)

Wir haben Wortmeldungen. Zuerst Herr Minister Dr. Habeck aus Schleswig-Holstein.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Vielen Dank, Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Nach dem erneuten Atomausstiegsbeschluss von 2011 und der Einsetzung der Endlagersuchkommission, die dann gemeinschaftlich getragen wurde und am Ende des Tages auch Ergebnisse produziert hat, bedeutet der Gesetzentwurf, der heute vorliegt, den dritten Schritt, um möglichst eine Gemeinsamkeit für den Weg Deutschlands aus der Atomenergie hin zu einer sicheren Endlagerung zu beschreiben. Wir, das Land Schleswig-Holstein, unterstützen den Versuch, diese breite Gemeinsamkeit hinzubekommen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Lorenz Caffier)

Der Auftrag der Endlagersuchkommission nach dem Atomgesetz war es, ein sicheres Endlager für 1 Million Jahre zu finden. 1 Million Jahre! Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf ein Jahrhundertwerk: den Rückbau und die Findung und die Finanzierung eines Endlagers. Jahrhundertwerk – das kann man in diesem Fall wörtlich nehmen. Das Endlager soll, so sieht es das Gesetz noch vor, bis 2050 ertüchtigt sein.

(B) Wir sind gut beraten, über Partei- und Ländergrenzen hinweg stabile Mehrheiten zu finden; denn auch mit Blick auf Amerika weiß man nicht, wie sich über diesen langen Zeitraum die politischen Verhältnisse entwickeln. Wir können uns im Umgang mit Radioaktivität und dem Atommüll kein Zaudern und keine Instabilität leisten.

Schleswig-Holstein begrüßt es, dass dieser Gesetzentwurf vorgelegt wird, und hofft, dass er zur Verabschiedung kommt. Gleichwohl möchte ich aus schleswig-holsteinischer Sicht drei Punkte kommentieren:

Erstens. Es wird ein Fonds zur Finanzierung des Rückbaus und der Errichtung des Endlagers eingerichtet. Das ist gut so; das haben viele gefordert. Schleswig-Holstein hat schon vor langer Zeit die Einrichtung eines Fonds hier im Bundesrat zur Abstimmung gebracht.

Der Fonds soll gespeist werden aus 17 Milliarden Euro der Konzerne plus einem Risikozuschlag von 6 Milliarden.

Meine Damen und Herren, niemand weiß, ob das Geld reichen wird. Danach werden die Kosten für die Ertüchtigung des Endlagers, gegebenenfalls des Rückbaus, und die Betreibung des Endlagers auf den Steuerzahler übergehen. Das war so nicht geplant. Es ist nicht die reine Lehre. Wenn man nur staatsrechtlich darauf schaut, spricht eigentlich alles dagegen, es so zu machen: Die Gewinne werden privatisiert

und die Kosten – zeitverzögert, mit 23 Milliarden Abstand – sozialisiert. So kann es eigentlich nicht gehen. (C)

Ich will für Schleswig-Holstein erklären, dass wir diesen Weg mittragen, weil die Konzerne sonst pleitegegangen wären und wir gar nichts bekommen hätten. Die Alternative ist also nicht: Lassen wir alle Risiken bei den Konzernen? Die Frage ist: Geht das Risiko schon viel früher auf den Steuerzahler über, weil Konzerne zu lange auf diese Technik gesetzt haben, weil der Gesetzgeber vor Jahrzehnten den Fehler gemacht hat, dass die Rückstellungen nicht überführt wurden, sondern wieder in Anlagevermögen angelegt werden konnten, häufig in Kohlekraftwerke, die jetzt auch nicht mehr viel wert sind. Dieser Fehler ist gemacht worden. Der Fonds repariert ihn, da der andere Weg der schlechtere wäre. Nur unter diesen Bedingungen, das sei gesagt, stimmt Schleswig-Holstein diesem Weg zu.

Zweitens. Der Fonds soll – so haben sich auch die Konzerne nach den Ergebnissen der Kommission geäußert – abschließend die Finanzfragen klären. „Abschließend“ heißt, dass wir erwarten, dass die Konzerne ihre Klagen gegen andere Gesetze zurücknehmen; denn das Entgegenkommen – letztlich des Steuerzahlers, vertreten durch die Politik – ist ja groß. Ich sagte es schon: Die reine Lehre ist das nicht. Deswegen ist eine Bedingung – der Bundesrat wird sich hoffentlich gleich entsprechend positionieren –, dass die weiteren Konzernklagen gegen den deutschen Atomausstieg fallen gelassen werden. Jetzt das Geld zu nehmen, quasi den Kompromiss zu schließen, und gleichzeitig gegen den Kompromiss zu klagen – so kann es nicht laufen, klarerweise! (D)

Der dritte Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft den Vorschlag der Kommission, den „sicheren Einschluss“ zu streichen, der sich in einer Formulierung – die noch etwas angeschärft werden kann – im Gesetzentwurf wiederfindet. Die Atomkraftwerke müssen nämlich zurückgebaut werden.

Richtig ist: Der „sichere Einschluss“ ist ein Spiel auf Zeit, auch – erstens – unter den Kostengesichtspunkten, die ich soeben adressiert habe. Wie lange sollen denn die Atomkraftwerke stehen bleiben und gesichert werden – 50 Jahre? 100 Jahre? 200 Jahre? Und wer zahlt dann für den Rückbau? Man wird sie wohl kaum 1 Million Jahre stehen lassen können; das ist geradezu ausgeschlossen. Wir übertragen also nur die Verantwortung auf nachkommende Generationen.

Zweitens müssen wir diese Aufgabe angehen, solange wir noch das Personal haben, das die Technik kennt. Wenn Sie einmal in einem Atomkraftwerk waren, haben Sie gesehen, welche minutiöse Arbeit dort geleistet wird, um Castoren zu beladen, mit welchem Aufwand die Sicherung der Meiler betrieben wird. Deshalb sollten wir bei dieser Risikotechnologie das vorhandene Wissen nicht fahrlässig aufgeben. Ich hoffe, dass der Bundesrat und dann der Gesetzgeber Bundestag eine harte Formulierung finden, um den Rückbau der Atomkraft voranzutreiben.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein)

(A) Meine Damen und Herren, abschließend: Der Fehler der Atomkraft war, unter anderem eine Technik in Gang zu setzen, ohne die Risiken wirklich gewichtet zu haben. Man hat quasi das Flugzeug starten lassen, ohne die Landebahn gebaut zu haben. Wir sollten diesen Fehler jetzt, da wir aus der Atomkraft aussteigen, nicht wiederholen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Habeck!

Ich bitte nun Herrn Minister Wenzel (Niedersachsen) um das Wort.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Zypries! Die Atommüllkommission zur Lagerung hochradioaktiver Abfälle hat in großer Einmütigkeit einen Bericht vorgelegt. Dessen Umsetzung ist in der Bundesregierung – im Bundesumweltministerium – noch in Arbeit.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus in sehr kurzer Frist einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Atomausstiegs umgesetzt werden. Auch hier geht es um die Folgen der Nutzung der Atomenergie, und zwar um die finanziellen Folgen. Damit soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass für den langwierigsten Teil des Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie – die sichere Lagerung der dabei entstandenen Abfälle – die erforderlichen finanziellen Mittel auch dann noch zur Verfügung stehen, wenn ihre Verursacher vielleicht nicht mehr existieren; diese Wahrscheinlichkeit ist groß.

(B)

Ich sage ausdrücklich „Grundlage“, nicht „Sicherheit“. Letztlich ist der gefundene Kompromiss eine Notmaßnahme; mein Kollege Robert Habeck hat darauf verwiesen.

Der Kompromiss ist auch eine Wette auf die Zukunft, die das Verursacherprinzip außer Kraft setzt, wenn höhere Entsorgungskosten anfallen, als veranschlagt worden sind. Diese gehen dann zu Lasten der Allgemeinheit. Eine Nachschusspflicht der Betreiber ist nicht vorgesehen, lediglich ein Risikoaufschlag.

Die Höhe des Fondsvermögens orientiert sich an den Empfehlungen der KFK, die die Kostenabschätzung einer vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugrunde gelegt hat.

Ich habe durchaus Zweifel, ob die Höhe der dort abgeschätzten Kosten für alle Schritte der nuklearen Entsorgung, deren genaue technische Ausgestaltung und deren genauer zeitlicher Ablauf noch nicht absehbar sind, ausreichend bemessen ist. Neben einer Steigerung der Kosten der Entsorgung können insbesondere wegen des Risikos einer niedrigen Verzinsung der eingezahlten Mittel erheblich höhere Lasten für die Entsorgung entstehen. Sie wissen, dass wir von gigantischen Beträgen sprechen, wenn wir, wie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch-

geführt, eine Hochrechnung auf das Jahr 2100 vornehmen. (C)

Wichtig wird daher vor allem sein, dass der Entsorgungsfonds die ihm übertragenen Mittel nachhaltig anlegt. Mit „Nachhaltigkeit“ meine ich nicht nur die Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität, wie sie in dem in Bezug genommenen Versicherungsaufsichtsgesetz genannt sind. Die Geldanlage muss sich nach meiner Auffassung neben ökonomischen auch an ökologischen und sozialen Kriterien orientieren. Viele solcher Anlagen haben bereits bewiesen, dass sie langfristig rentabler sind als der schnelle Euro. Nun kann ich mir nicht vorstellen, dass der Fonds beispielsweise in Firmen investiert, die im Bereich der Atomenergienutzung oder der Uranförderung tätig sind.

In Anbetracht der beim Steuerzahler verbleibenden Risiken, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist es aber ein falsches Signal, die Kernbrennstoffsteuer zum Ende dieses Jahres auslaufen zu lassen. Die Niedersächsische Landesregierung hält vielmehr eine Prüfung für notwendig, ob die Betreiber der Atomkraftwerke, die durch den Betrieb der Anlagen die Entsorgungskosten verursacht haben, bis zum Ende der Laufzeit der Anlagen weiterhin steuerrechtlich in der Verantwortung bleiben müssen. Das Aufkommen aus der Steuer kann auch dazu beitragen, die erheblichen Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse II, die zu einem großen Teil von den Betreibern der Atomkraftwerke verursacht worden sind, abzudecken. Auf gar keinen Fall darf es sein, dass am Ende auch die Länder zu möglichen nicht gedeckten Kosten für die radioaktiven Abfälle herangezogen werden. (D)

Dass die Kraftwerksbetreiber in der Verantwortung für den Rückbau der Atomkraftwerke bleiben und hierfür weiterhin Rückstellungen zu bilden haben, ist vertretbar; denn bei dem Rückbau der Atomkraftwerke handelt es sich um vergleichsweise überschaubare Zeiträume, zumal die Betreiber inzwischen für nahezu alle Anlagen Rückbauanträge gestellt oder für die nächste Zeit angekündigt haben.

Der Entwurf des Transparenzgesetzes verpflichtet die Betreiber – wenn es in Kraft tritt –, die Rückstellungen für alle Anlagen und Kostenarten im Detail und auf der Zeitachse offenzulegen, so dass geprüft werden kann, ob die Rückstellungen ausreichend bemessen sind. Das war bislang nicht unbedingt der Fall; jedenfalls war es nicht transparent.

Der Entwurf des Nachhaftungsgesetzes stellt schließlich sicher, dass sich die Konzernmütter nicht durch unternehmensrechtliche Umorganisation der Finanzverantwortung für ihre Atomkraftwerke betreibenden Unternehmen entziehen können. Sie kennen die öffentliche Debatte. Das hat schon auf Grund der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs erhebliche Konsequenzen auch auf unternehmerischer Ebene gehabt.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch einen speziellen Punkt aus dem komplexen Gesetzentwurf – einem Artikelgesetz – ansprechen: die Möglichkeit, ein zentrales Bereitstellungslager für schwach-

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

- (A) und mittelradioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Schacht Konrad zu errichten.

Der Planfeststellungsbeschluss für Schacht Konrad sieht kein Eingangslager, sondern eine Just-in-time-Anlieferung vor. Die Niedersächsische Landesregierung lehnt eine weitere – bislang nicht vorgesehene – Anlage in der Region Salzgitter ab und begrüßt insofern auch die Klarstellung des Bundesamtes für Strahlenschutz in dieser Frage. Denkbar ist es jedoch, dass die Bundesregierung im Rahmen der Lastenteilung eine solche Anlage an einem anderen Standort errichtet.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung ein Gesetzentwurf mit Licht und Schatten.

Das Land Niedersachsen erwartet jedoch, dass die Klagen der Betreiber jetzt zurückgezogen werden. Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass wir in dieser Frage heute große Einmütigkeit hier im Haus erzielen können. Nicht zuletzt ist die Kanzlerin persönlich gefragt, die Rücknahme aller Klagen zu veranlassen – unbeschadet der Tatsache, dass der größte Teil der Klagen ohnehin keine rechtliche Substanz hat.

- (B) Insofern verweise ich auch auf die **Protokollnotiz***¹⁾ von Niedersachsen zu Ziffer 3 unserer Stellungnahme: Sollte die Bundesregierung untergesetzliche Regelungen in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abschließen wollen, sind diese mit dem Bund-Länder-Ausschuss für Atomenergie abzustimmen, zumindest aber mit dem Bundesrat, unserem Hause. Ein Verhandlungsmandat für vertrauliche Nebenabreden darf es nicht geben. Im Gegenteil, dieses Thema erfordert volle Transparenz. Nur so kann am Ende Glaubwürdigkeit in diesem Prozess entstehen und wachsen.

Meine Damen und Herren, Ziffer 3 spricht zudem nur von „Details“. Keinesfalls dürfen hier Dinge geregelt werden, die finanzielle Folgekosten haben. Auch muss gewährleistet sein, dass der Stand von Wissenschaft und Technik jederzeit sichergestellt ist. Die Atomaufsichtsbehörden der Länder dürfen hier nicht gebunden werden. Die Länder müssen wissen, was im Gespräch, in der Diskussion ist, und müssen beteiligt werden.

Ich bin gespannt, welche Punkte der Stellungnahme des Bundesrates die Bundesregierung berücksichtigt. Ich hoffe, dass es am Ende zu einer einvernehmlichen Regelung kommt; das würde mich jedenfalls sehr freuen. Sie wissen und sehen: Wir haben es mit einer extrem komplexen Materie und mit langfristigen Folgekosten zu tun. Wir bewältigen hier, wenn es gelingt, ein historisches Kapitel unseres Landes. Aber dafür haben wir noch ein paar Wochen Arbeit vor uns. – Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

- (C) **Amtierender Präsident Lorenz Caffier:** Vielen Dank, Herr Minister Wenzel!

Ich bitte nun Frau Parlamentarische Staatssekretärin Zypries vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie um das Wort.

Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Herr Wenzel, ich hoffe in der Tat, dass uns das gelingt. Ich denke, wir haben gute Voraussetzungen, denn wir setzen ja mit diesem Gesetzentwurf um, was die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs einstimmig vorgeschlagen hat. Das heißt, wir können uns auf einen gewissen Konsens stützen, der in dieser Form nicht einfach zu erzielen war, wenn ich alles richtig verfolgt habe.

Wir schlagen mit dem Gesetzentwurf eine Neuordnung sowohl der Aufgaben als auch der Finanzierung des Kernenergieausstiegs in Deutschland vor. Erstmals schaffen wir es, die Handlungs- und die Finanzierungsverantwortung in der nuklearen Entsorgung zusammenzuführen und zwischen Staat und Unternehmen aufzuteilen:

- (D) Auf der einen Seite werden die Betreiber der Kraftwerke auch künftig für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig sein. Und wir führen die Pflicht für sie ein, Kernkraftwerke unverzüglich stillzulegen und zurückzubauen. Der sichere Einschluss ist nur noch in eng begrenzten Ausnahmen zulässig.

Auf der anderen Seite wird für die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung zukünftig der Staat mit bundeseigenen Gesellschaften in der Verantwortung stehen. Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch einen Fonds, in den die Betreiber der Kernkraftwerke einzahlen werden. Der Fonds ist rechtlich unabhängig – eine Stiftung des öffentlichen Rechts – und steht unter der Aufsicht der Bundesregierung.

Die Betreiber der Kernkraftwerke sind verpflichtet, einen Grundbetrag von rund 17,3 Milliarden Euro in den Fonds zu zahlen. Dieser Betrag entspricht der Höhe der Rücklagen, die bisher von den Unternehmen gebildet wurden. Mit der Einzahlung dieses obligatorischen Grundbetrags geht – Sie sagten es schon, Herr Wenzel – die atomrechtliche Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung auf den Staat über. Mit der Einzahlung eines fakultativen Risikoaufschlags in Höhe von rund 35 Prozent des Grundbetrags tritt eine dauerhafte Enthftung der Betreiber ein.

Flankiert werden diese Regelungen durch wesentliche Änderungen im Bereich der bei den Unternehmen verbleibenden Kernenergieerückstellungen für Stilllegung, Rückbau und Behälter:

*¹⁾ Anlage 8

Parl. Staatssekretärin Brigitte Zypries

(A) Das Transparenzgesetz führt erstmals außerhalb der Zuständigkeit der Finanzverwaltung behördliche Auskunfts- und Kontrollrechte ein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhält das Recht, regelmäßig die Kostenschätzungen und Liquiditätsplanungen der Betreiber einzusehen.

Daneben sichert das Nachhaftungsgesetz eine langfristige Haftung der über die Betreiber herrschenden Unternehmen, die unabhängig von den konkreten konzerninternen Verhältnissen gilt.

Die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs hat mit ihren einstimmig beschlossenen Empfehlungen einen Weg zu einem politischen und gesellschaftlichen Konsens über die Finanzierung des Kernenergieausstiegs aufgezeigt. Wir sollten diesen Weg gehen.

Selbstverständlich werden die Monita der Länder im Bundestag entsprechend geprüft.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Bayerns vor. Dieser Antrag ist durch eine Vereinbarung zu Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen erledigt.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

(B) Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Zu Ziffer 7, deren Annahme, wie vereinbart, Ziffer 27 unberührt lässt. Wer stimmt Ziffer 7 zu? – Minderheit.

Ich ziehe Ziffer 26 vor und bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17 entfällt.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.** (C)

Ich komme zurück zu **Tagesordnungspunkt 1**, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Die **Abstimmung** darüber war zu Beginn der Sitzung verschoben worden.

Professor Dr. Hoff (Thüringen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Da Ausschussempfehlungen oder Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegen, stelle ich zunächst fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft.**

Zur Abstimmung liegt Ihnen noch ein Entschließungsantrag des Landes Hessen vor. Hierfür bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(Franz-Josef Lersch-Mense [Nordrhein-Westfalen]: Herr Präsident, könnten wir noch einmal zählen?)

Dann bitte ich noch einmal um das Handzeichen für den Entschließungsantrag Hessens. – Das ist eine Minderheit; 33 Stimmen. – Vielen Dank für den Hinweis!

Damit hat der Bundesrat eine Entschließung **n i c h t** gefasst.

Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) hat hierzu eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 44** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundeswaldgesetzes** (Drucksache 680/16) (D)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Minister Remmel** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***)** abgegeben.

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Da kein Antrag für eine Stellungnahme vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhebt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: **Bessere Rechtsetzung** – Bessere Ergebnisse für eine stärkere Union
COM(2016) 615 final
(Drucksache 533/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

*) Anlage 1

***) Anlage 2

****) Anlage 9

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

- (A) Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 9! – Minderheit.
 Ziffer 10! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 12.
 Ziffer 13! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein **verbindliches Transparenzregister**
 COM(2016) 627 final
 (Drucksache 570/16)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Puttrich (Hessen).

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! In unserem politischen Leben ist Transparenz besonders wichtig. Transparenz ist in allen politischen Bereichen ein wichtiges Anliegen. Natürlich ist Transparenz auch ein wichtiges europäisches Anliegen. Die Akzeptanz der Europäischen Union wird gesteigert, wenn die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sehen, was dort passiert, wer mit wem redet. Insofern begrüßen wir es, dass ein Transparenzregister bei der Europäischen Union eingerichtet wird.

(B)

Wir sind aber der Meinung, dass die Europäische Kommission vor zwei Jahren, als sie damit begann, über das Ziel hinausschoss, da sie manche als Lobbyisten bezeichnen wollte, die in der Tat keine Lobbyisten sind. Insofern war der Vorschlag für ein Transparenzregister für uns eine gute Gelegenheit, die besondere Rolle der Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland darzustellen und klarzustellen, dass die Länder keine Lobbyisten sind und der Bundesrat ein Verfassungsorgan ist.

Das Transparenzregister bot auch eine gute Gelegenheit, für unsere föderale Struktur, für unser föderales Wesen ein Stück weit zu werben und an der einen oder anderen Stelle einen Erkenntnisgewinn in Brüssel herbeizuführen. Wir haben die Aufgabe, auch dort immer wieder zu zeigen, was die Rolle der Länder ist. Aus diesem Grund sind wir schon vor zwei Jahren aktiv geworden und haben klargestellt, dass die deutschen Länder nichtstaatlichen Interessengruppen und Lobbyisten nicht gleichzustellen sind.

Die deutschen Länder sind Akteure, aktive Mitgestalter der Europäischen Union. Sie sind keine Gruppe, die als normale Lobbyisten zu bezeichnen ist. Dies hat die Europäische Kommission inzwischen glücklicherweise erkannt. Wir haben mit mehreren Initiativen vor Ort für unsere Position geworben. Deshalb sind wir erfreut darüber, dass das jetzige Trans-

parenzregister der Rolle der Länder gerecht wird und unsere Aktivität von Erfolg gekrönt ist. In Brüssel soll verstanden werden, welche Rolle die Bundesländer spielen.

(C)

Die Diskussion um das Transparenzregister war für diejenigen, die damit nichts zu tun haben, eher marginal. Für uns war es dagegen eine grundsätzliche Frage darzulegen, welche Rolle wir spielen.

Sehr geehrte Damen und Herren, uns geht es – ich denke, das darf man an dieser Stelle hervorheben – nicht um einen Prinzipienstreit, sondern um das Selbstbewusstsein der Länder. Unser föderaler Staat ist deshalb so erfolgreich, weil wir nicht zentral regiert werden, weil nicht von Berlin aus alles organisiert wird. Wir haben starke Bundesländer, die nicht nur in vielen Bereichen engagiert sind, sondern auch auf den verschiedenen Ebenen Verantwortung tragen. Damit tragen die Länder dazu bei, dass Gesetzgebung nicht nur in Berlin, sondern ergänzend in den Ländern stattfindet. Wir nutzen die Möglichkeiten des Bundesrates, wie wir es heute wieder erleben.

Deutschland ist deshalb stark – ich sagte es –, weil es nicht zentral regiert wird. Es ist eine Stärke des Föderalismus, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden und Wettbewerb gefördert wird. Mit dieser Struktur sind wir ein Garant für Innovationen.

Ich will einen Punkt besonders hervorheben, weil er im Verhältnis zur Europäischen Union und in Bezug auf unseren Auftritt in Brüssel wesentlich ist: Der Föderalismus erlaubt es nicht nur, dass wir uns in die Gestaltung der EU einbringen, nach dem Grundgesetz sind wir geradezu dazu aufgefordert. Artikel 23 des Grundgesetzes gibt den deutschen Ländern eine aktive Rolle im europäischen Integrationsprozess. Wir nehmen diese Rolle wahr durch Nutzung der vielen Mitwirkungsrechte, zum Beispiel über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in EU-Angelegenheiten im Verfassungsorgan Bundesrat, aber auch im Ausschuss der Regionen.

(D)

Somit sind wir Länder ein fester Teil des europäischen Gesetzgebungsprozesses.

Darum ging es uns. Deshalb haben wir uns in diesem Bereich besonders engagiert und zu Wort gemeldet. Wir haben deutlich darauf hingewiesen, dass die Länder keine Lobbyisten im Sinne des Transparenzregisters sind.

Wenn wir die besondere Rolle der Länder darstellen, kann man gerade ein aktuelles Beispiel nennen: Die Länder sind die Verwalter der Mittel aus dem Kohäsionsfonds. Sie kennen am ehesten die Bedürfnisse und die Nöte, aber auch die Schwierigkeiten, die bürokratischen Lasten und den Verwaltungsaufwand vor Ort. Deshalb erarbeiten wir aktuell eine Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik, selbstverständlich mit dem Bund, der in diesem Bereich aber weniger betroffen ist. Die Stellungnahme wird mit unseren Erfahrungen, unserer Expertise untermauert und der Europäischen Kommission zugeleitet.

Lucia Puttrich (Hessen)

(A) Sehr geehrte Damen und Herren, die deutschen Länder sind erfolgreich dabei – mehrere Beispiele wurden genannt –, sich bei der Willensbildung innerhalb der Europäischen Kommission einzubringen. Für uns ist es wichtig, dass wir direkt Kontakt zu den Brüsseler Ebenen aufnehmen können, um die Interessen der einzelnen Bundesländer zu vertreten. Das ist auch erfolgt.

Es ist, wie ich schon sagte, wichtig, dass wir den wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Interessenverbänden nicht gleichgestellt werden. Das ist nicht unser Rang. Unsere Rechte und unsere Stellung ergeben sich aus dem Grundgesetz. Deshalb sind wir nicht als Lobbyisten zu behandeln.

Auf Grund unserer diesbezüglichen Aktivitäten, die wir vor zwei Jahren im Bundesrat, gestärkt durch die Europaministerkonferenz, gestartet haben, ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, unserem Ansinnen gerecht zu werden. Sie hat unsere Rolle erkannt. Jetzt geht es darum, das im weiteren Verfahren fortzuführen.

Es freut uns, dass es zu einem Erkenntnisgewinn der Kommission gekommen ist, und wir wünschen uns mit Blick auf das weitere Verfahren, dass uns die Bundesregierung unterstützt, damit man in Brüssel der Rolle der Länder gerecht wird. – Besten Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B) Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer **immissionsschutzrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 607/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf: (C)

Ziffer 1! – Minderheit.

Nun die Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

(Staatssekretär Michael Rüter [Niedersachsen]: Herr Präsident, können Sie bitte die Abstimmung zu Ziffern 2 und 3 wiederholen!)

– Selbstverständlich. – Bitte noch einmal das Handzeichen, wer den Ziffern 2 und 3 zustimmt! – 36 Stimmen; Mehrheit.

Trotzdem: Kontrolle ist immer gut.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch abzustimmen über eine empfohlene EntschlieÙung. Bitte das Handzeichen für Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 46** auf:

Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren **Entlastung von Ländern und Kommunen** (Drucksache 688/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt dem **Gesetz** zu? – Mehrheit. (D)

Es ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 16. Dezember 2016, 9.30 Uhr.

Ich bedanke mich und wünsche allen ein angenehmes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.35 Uhr)

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Bericht der Kommission: Jahresbericht 2015 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten

COM(2016) 471 final

(Drucksache 487/16)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Bericht der Kommission: Jahresbericht 2015 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

COM(2016) 469 final

(Drucksache 381/16)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

COM(2016) 582 final; Ratsdok. 12193/16

(Drucksache 562/16, zu Drucksache 562/16)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union

COM(2016) 583 final; Ratsdok. 12197/16

(Drucksache 563/16, zu Drucksache 563/16)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Dreijahresbilanz

COM(2016) 646 final

(Drucksache 610/16)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – FJ – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(B)

Einspruch gegen den Bericht über die 950. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Die Thüringer Landesregierung unterstützt das Ziel des Gesetzes, Missbrauch von **Leiharbeit** und Werkverträgen zu verhindern.

Ich habe aber erhebliche Zweifel daran, dass das Gesetz dieser Zielsetzung tatsächlich gerecht wird. Notwendig wäre nach meiner Auffassung eine praxistaugliche Gleichstellung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern mit der Stammbeschäftigten. Auch vermisste ich im Gesetz eine wirksame Regelung zur Begrenzung der Höchstüberlassungsdauer. Die im Gesetz hierzu vorgesehene Änderung ist meines Erachtens nicht dazu geeignet, den Einsatz von Leiharbeitsbeschäftigten auf einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf des Entleihers zu beschränken.

Die Überlassungshöchstdauer soll nach dem Gesetz arbeitnehmerbezogen ausgestaltet sein. Das bedeutet, der Verleiher kann demselben Entleiher dann nach Ablauf der 18 Monate einen anderen Leiharbeitsbeschäftigten überlassen, ohne dass die vorangegangene Überlassung angerechnet wird.

Wenn das keine Einladung ist, die Regelung zu Equal Pay zu unterlaufen und Leiharbeit ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen, dann frage ich die Bundesregierung: Was ist es dann? Ich bin deshalb der Auffassung, dass sich die Leiharbeit in einem Betrieb auf den Arbeitsplatz und nicht auf den Leiharbeitsbeschäftigten beziehen muss. Damit würde der Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern auf einen vorübergehenden Einsatz zum Ausgleich von Auftragspitzen beschränkt.

Auch hinsichtlich der gleichen Bezahlung sehe ich nicht, dass das Gesetz dem Grundsatz von Equal Pay tatsächlich zur Geltung verhilft. Im Gesetz wird zwar die Gleichstellung vorgeschrieben. Von diesem Grundsatz kann aber nach dem Gesetz weiterhin per Tarifvertrag abgewichen werden, wie es auch nach geltendem Recht der Fall ist. Diese Abweichungsmöglichkeit wird auf 9 Monate begrenzt. Wenn ein Tarifvertrag eine stufenweise Heranführung an Equal Pay ab der sechsten Einsatzwoche vorsieht, kann sogar bis zu 15 Monate vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden.

Mit dieser Regelung bleibt Equal Pay eine seltene Ausnahme in der Leiharbeit. Denn nur ein Viertel der Leiharbeitsverhältnisse dauert länger als 9 Monate. Drei Viertel der Leiharbeitnehmer bekommen also niemals den gleichen Lohn wie die Stammbeschäftigten. Im Falle eines Tarifvertrages mit stufenweiser Heranführung und damit längerer Wartezeit sieht es noch schlechter aus: Länger als 15 Monate sind nur 10 Prozent der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beim gleichen Entleiher im Einsatz.

Unterm Strich muss ich feststellen, dass das Gesetz seine wesentlichen Ziele verfehlt. Ich kann dieses Vorgehen der Bundesregierung nicht nachvollziehen. (C)

Niemand kann bestreiten, dass viele Entleihbetriebe Leiharbeit nicht vornehmlich zur Abdeckung von Auftragspitzen oder Personalengpässen nutzen, sondern zur dauerhaften Senkung der Lohnkosten. Leiharbeitsbeschäftigte erhalten deutlich niedrigere Löhne als vergleichbare Stammbeschäftigte. Sie bekommen durchschnittlich nur 57 Prozent des mittleren Entgelts (Median) aller Beschäftigten. Die ausgesprochen niedrige Bezahlung zeigt sich auch am hohen Niedriglohnanteil von Leiharbeitnehmern. 65 Prozent arbeiteten 2013 in Vollzeit für einen Lohn unterhalb der Niedriglohngrenze, während es bezogen auf alle Beschäftigten lediglich 20 Prozent waren.

Wir sind uns einig darin, dass Leiharbeit nicht zum Lohndumping missbraucht werden sollte. Wir sind uns auch einig darin, dass es keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür gibt, dass Beschäftigte für die Verrichtung gleicher Tätigkeiten unterschiedlich entlohnt werden. Wenn dem so ist, bin ich der Auffassung, dass die Bundesregierung dies im Gesetz auch so regeln sollte. Equal Pay vom ersten Einsatztag und ohne Ausnahme wäre ein deutliches Signal an die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, dass die Politik es nicht länger hinnimmt, dass sie ihren Rechten und ihrer Bezahlung nach Beschäftigte zweiter Klasse sind. Ein solches Signal wäre gerade in der heutigen Zeit von Bedeutung, wo viele Menschen bezweifeln, dass „die Politik“ tatsächlich noch die Interessen der Bevölkerung vertritt. (D)

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

1. Am 17. November 2016 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (Leiharbeitsrichtlinie) grundsätzlich auch auf die Überlassung von Rotkreuzschwestern an ein Krankenhaus im Rahmen eines Gestellungsvertrages Anwendung findet (Betriebsrat der Ruhrlandklinik, Rs. C-216/15). Traditionell erfolgt der Einsatz von Schwestern einer Schwesternschaft in einer Einrichtung, die nicht von der Schwesternschaft selbst betrieben wird, im Rahmen eines Gestellungsvertrages der Schwesternschaft mit dem Einrichtungsträger.
2. Aufgrund des Urteils des EuGH ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen als Leiharbeiterinnen tätigen Rotkreuzschwestern in den Anwendungsbereich des **Arbeitnehmerüber-**

- (A) **lassungsgesetzes** (AÜG) fallen könnten. Bei einem Großteil der mit Rotkreuzschwestern bestehenden Leiharbeitsverhältnisse können dadurch Arbeitsverhältnisse mit den als Entleiher auftretenden Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen entstehen. Dies hat zur Folge, dass die Mitglieder, Verbände und Gliederungen der Nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes in Ausnahmesituationen, wie zum Beispiel im Katastrophen-, Konflikt- oder Kriegsfall, nicht wie bisher auf ihr Pflegepersonal zurückgreifen können. Letztlich wäre das Deutsche Rote Kreuz nicht mehr in der Lage, die gesetzlichen Aufgaben als nationale Hilfsgesellschaft zu erfüllen.
3. Es ist Aufgabe des Roten Kreuzes, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, damit die Teilnehmer bewaffneter Konflikte sie im Ernstfall kennen und umsetzen können. Außerdem ist es Teil seines Auftrags, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Parteien eines bewaffneten Konfliktes einzufordern. Vor diesem Hintergrund der unverzichtbaren Aufgabenerfüllung durch das Deutsche Rote Kreuz bittet die Hessische Landesregierung die Bundesregierung sicherzustellen, dass der Einsatz der Rotkreuzschwestern weiterhin nicht vom AÜG tangiert wird. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang um Prüfung gebeten, ob die Ausnahmetatbestände in § 1 Absatz 3 AÜG dahin gehend erweitert werden müssen, dass die Mitglieder, Verbände und Gliederungen der Nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes vom Anwendungsbereich des AÜG ausgenommen bleiben oder ihnen zumindest eine mit den Kirchen beziehungsweise Religionsgemeinschaften vergleichbare Rechtsposition eingeräumt wird.
- (B)

Anlage 3

Umdruck 11/2016

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 951. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (**Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz** – LwErzgschulproG) (Drucksache 629/16)

Punkt 4

Gesetz zur **Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes** im Bereich des Bundes (Drucksache 630/16)

Punkt 7 a)

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Drucksache 632/16, zu Drucksache 632/16)

Punkt 8

Viertes Gesetz zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** (Drucksache 668/16)

Punkt 11

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über **Geldwäsche** sowie **Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten** und über die **Finanzierung des Terrorismus** (Drucksache 633/16)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Gesetz zur **Neuregelung des Mikrozensus** und zur Änderung weiterer Statistikgesetze (Drucksache 631/16)

Punkt 9

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur **Bevorratung von Erdöl**, zur **Erhebung von Mineralöldaten** und zur **Umstellung auf hochkalorisches Erdgas** (Drucksache 669/16)

Punkt 10

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2017**) (Drucksache 670/16)

Punkt 12

Gesetz zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum **Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption** (Drucksache 634/16)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den jeweils zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

(C)

(D)

(A)

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur **Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer** (Drucksache 602/16, Drucksache 602/1/16)

Punkt 20

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes** (Drucksache 604/16, Drucksache 604/1/16)

IV.**Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:****Punkt 23**

- a) **Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes
Energie 2015 – Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende (Drucksache 501/15)
- b) **Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes
Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende
Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 571/16 [neu])

(B)

Punkt 24

- a) **Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation**
mit
Sondergutachten der Monopolkommission – Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel (Drucksache 622/15)
- b) **Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur – Post**
mit
Sondergutachten der Monopolkommission – Post 2015: Postwendende Reform – Jetzt! (Drucksache 623/15)
- c) **Tätigkeitsberichte 2014/2015 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation und Post**
mit den
Sondergutachten der Monopolkommission
Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel und
Post 2015: Postwendende Reform – Jetzt!
– Drucksachen 18/7010 und 18/7011 –
Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 613/16)

V.**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 27**

Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (**Unfallversicherungsbergrenzenverordnung** – UVOGrV) (Drucksache 574/16)

Punkt 28

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017**) (Drucksache 590/16)

Punkt 29

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der **Tabakerzeugnisverordnung** (Drucksache 558/16)

Punkt 31

Erste Verordnung zur Änderung der **RfB-Verordnung** (Drucksache 585/16)

Punkt 35

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung** (Drucksache 608/16)

Punkt 38

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **AVV Rahmen-Überwachung** (Drucksache 609/16)

(C)

(D)

VI.**Den Verordnungen zuzustimmen und die in den Empfehlungsdrucksachen unter Buchstabe B angeführten Entschließungen zu fassen:****Punkt 30**

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (**Gräberpauschalenverordnung 2017/2018** – GräbPauschV 2017/2018) (Drucksache 591/16, Drucksache 591/1/16)

Punkt 32

Verordnung über die **Anforderungen an die Sachkunde der** mit der Vergabe von Immobiliendarlehen befassten internen und externen **Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds** (VersImmoDarlSachkV) (Drucksache 586/16, Drucksache 586/1/16)

(A)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 33

Verordnung zur Änderung der **Chemikalien-Klimaschutzverordnung** (Drucksache 580/16, Drucksache 580/1/16)

Punkt 36

Verordnung zur Änderung **luftrechtlicher Bestimmungen** zur Berücksichtigung von **aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtschraubern** (Drucksache 592/16, Drucksache 592/1/16)

Punkt 37

Erste Verordnung zur Änderung der **Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 593/16, Drucksache 593/1/16)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

(B)

Punkt 39

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das Gremium der **Kommission „Generaldirektoren für Berufliche Bildung“** (DGVT) (Drucksache 595/16, Drucksache 595/1/16)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der **Kommission „Badegewässer-Richtlinie“** (Richtlinie 2006/7/EG) („Bathing Water Directive Expert Group“) (Drucksache 596/16, Drucksache 596/1/16)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der **Kommission „Trinkwasser-Richtlinie“** (Richtlinie 98/83/EG) („Drinking Water Expert Group“) (Drucksache 597/16, Drucksache 597/1/16)

Punkt 40

Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (Drucksache 539/16, Drucksache 539/1/16)

Punkt 41

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 672/16)

Punkt 45

Wahl der **Mitglieder des Nationalen Begleitpremiums** gemäß § 8 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes (Drucksache 699/16)

(C)

Anlage 4**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Michael Meister**
(BMF)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor Abschluss der **Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes** im Bereich des Bundes zum 31. Dezember 2021 sicherstellen, dass infolge der Übertragung der Kindergeldbearbeitung auf das Bundesverwaltungsamt keine Verwerfungen bei der Lohnsteuer-Zerlegung auftreten und das Kindergeld auch in Zukunft wirtschaftlich von den Wohnsitzländern der Arbeitnehmer getragen wird.

Das Bundesverwaltungsamt wird zu diesem Zweck vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundeszentralamts für Steuern einrichten. Das Bundesministerium der Finanzen wird den Ländern zum 30. Juni 2017 über die vorgesehenen Maßnahmen berichten.

(D)

Anlage 5**Erklärung**

von Minister **Olaf Lies**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nachdem der Deutsche Bundestag am 10. November 2016 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für **psychiatrische und psychosomatische Leistungen** verabschiedet hat und wir heute im Bundesrat abschließend darüber befinden, gehe ich davon aus, dass die neuen, für die psychiatrische Versorgung der Patientinnen und Patienten so wichtigen Regelungen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten können.

Ich habe bereits bei mehreren Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht, dass ich die vorgesehenen Regelungen, die als Folge der intensiven Beratungen im Rahmen des sogenannten Strukturierten Dialogs umgesetzt werden, ausdrücklich begrüße. Insbesondere die folgenden Regelungen möchte ich hervorheben:

(A) Da ist aus meiner Sicht als Erstes die Abkehr von dem im bisherigen Recht angelegten reinen Abrechnungssystem mit einer Konvergenz hin zu einem landeseinheitlichen Preisniveau. Künftig wird es auf der Ebene des einzelnen Krankenhauses zu verhandelnde Budgets geben. Dies lässt erwarten, dass die Verhandlungsergebnisse mehr die tatsächlichen regionalen und strukturellen Verhältnisse vor Ort berücksichtigen; Gewinnerzielung durch Lohndumping wird weitestgehend vermieden.

Für nicht minder bedeutsam erachte ich die Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung durch Einführung der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Patientinnen und Patienten lieber zu Hause in der gewohnten Umgebung behandelt werden möchten als im Krankenhaus.

Die neu geschaffene Behandlungsform lässt dies auch unter Einbeziehung von ambulanten Leistungserbringern zu. Außerdem können mit dieser Behandlungsform auch Patientinnen und Patienten erreicht werden, die bislang eine Behandlung im Krankenhaus abgelehnt haben.

Natürlich hängt bei psychiatrischer und psychosomatischer Behandlung der Erfolg ganz wesentlich von ausreichendem und gut qualifiziertem Personal ab. Deshalb halte ich es für unverzichtbar, verbindliche Vorgaben zur Personalausstattung einzuführen. Maßgeblich wird es jetzt für die Krankenhäuser und Abteilungen darauf ankommen, welche Mindestvorgaben zur Personalausstattung der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) macht und welche Qualitätsindikatoren er festlegt. Niedersachsen wird gemeinsam mit anderen Ländern in der Arbeitsgruppe „Personalausstattung und Psychiatrie“ des Unterausschusses „Qualitätssicherung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses vertreten sein. Selbstverständlich muss dann in der Praxis aber auch sein, dass diese Personalausstattung durch die mit den Kostenträgern zu vereinbarenden Entgelte vollständig auf tariflicher Basis refinanziert wird.

Erfreulich finde ich die für den Bereich der somatischen Krankenhäuser im Krankenhausentgeltgesetz vorgesehenen Änderungen beim Fixkostendegressionsabschlag: Für die Jahre 2017 und 2018 wird der landesweit anzuwendende Abschlag in Höhe von 35 Prozent gesetzlich festgelegt und der höhere, auf der Ortsebene zu vereinbarende Abschlag auf 50 Prozent begrenzt.

Mit der Vorgabe einer Quote für den landeseinheitlichen Fixkostendegressionsabschlag hat sich nicht nur in Niedersachsen zwischen den Vertragsparteien auf Landesebene ein Streitpunkt erledigt, denn die Vorstellungen der Kostenträgerseite und der Krankenhauseite zur Abschlagshöhe lagen doch weit auseinander. Die Vorgabe gibt den Krankenhäusern wie auch den Kostenträgern Planungssicherheit. Sie verhindert, dass aus einer möglichen divergierenden Spruchpraxis der Schiedsstellen zum Fixkostendegressionsabschlag bundesweit ein „Flickenteppich“ entsteht. Es bleibt zu hoffen, dass der

35-Prozent-Abschlag auch eine Orientierung für die Zeit ab dem Jahr 2019 sein wird. (C)

Als kontraproduktiv bewerte ich den Fixkostendegressionsabschlag grundsätzlich nach wie vor in den Fällen, in denen, durch die Krankenhausplanung der Länder initiiert und mit Landesmitteln gefördert, mehrere Krankenhäuser zusammengelegt und fortan als ein Krankenhaus betrieben werden.

Leistungszuwächse, die bei dem neu entstehenden Krankenhaus anfallen, müssen unbedingt vom Fixkostendegressionsabschlag ausgenommen bleiben, weil sonst krankenhauserplanerische Maßnahmen leerzulaufen drohen. Dazu ist ein klar formulierter Ausnahmetatbestand nötig, der solche Leistungszuwächse abschlagsfrei stellt und auch bestimmt, für welche Dauer von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden darf.

Neu im Krankenhausfinanzierungsgesetz vorgesehen ist die Regelung über eine bundeseinheitliche Definition, die die Kriterien für den Standort oder die Standorte eines Krankenhauses und dessen Ambulanzen festlegt. Danach sollen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft im Benehmen mit den Ländern die Standortdefinition vereinbaren. Der von den Ländern angestrebte Änderung, die Aufgabe der Entwicklung einer Standortdefinition dem Gemeinsamen Bundesausschuss zu übertragen, ist zwar nicht entsprochen worden, dennoch kann die nunmehr vorgesehene Form, die Länder am Verfahren zu beteiligen, akzeptiert werden.

Abschließend bedanke ich mich für die intensiven Beratungen und stelle fest: Niedersachsen wird sich weiterhin engagiert für die optimale Versorgung psychisch und somatisch erkrankter Menschen gerade auch im ländlichen Raum einsetzen. (D)

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Lorenz Caffier**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Entgegen den im Rahmen der Bund-Länder-Referentenbesprechungen erfolgten Zusicherungen des Bundes berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf leider einige wesentliche Bedenken der Länder nicht hinreichend.

Das hohe veterinärmedizinische Ausbildungsniveau stellt den Garanten für die gute tierärztliche Tätigkeit dar. Durch einen partiellen Berufszugang durch Genehmigung wird ein Genehmigungsinhaber hinsichtlich bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten approbierten **Tierärzten** gleichgestellt. Mit dieser Gleichstellung können nicht nur die im Gesetzent-

(A) wurf aufgeführten Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen einhergehen, sondern auch die Rechte des tierärztlichen Berufsstandes auf die Genehmigungsinhaber übergehen. Besonders kritisch werden in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Teilnahme am Arzneimittelverkehr und das Niederlassungsrecht gesehen. Dieser Sachverhalt geht aus dem Wortlaut der neu geschaffenen Regelungen nicht eindeutig hervor und kann langfristig vor allem für den öffentlichen Verbraucherschutz weitreichende Konsequenzen haben.

Die Qualität des tierärztlichen Studiums und damit das Gesamtbild des Tierarztes in seinen vielfältigen Tätigkeitsfeldern hängt nicht nur von den gelehrten Studieninhalten ab. Für die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung ist ebenso die Studiedauer in den jeweiligen Fächern und somit die Gesamtdauer des Studiums von entscheidender Bedeutung.

Des Weiteren haben die Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie 2013/55/EU sicherzustellen, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung zum Erhalt der tierärztlichen Approbation spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene nationale Umsetzung dieser Fristvorgabe durch die zuständigen Behörden erscheint jedoch nicht praktikabel. Aufgrund des organisatorischen Aufwandes pro Antragsteller wird der vorgegebene zeitliche Rahmen von sechs Monaten nicht in jedem Fall einzuhalten sein. Darüber hinaus besitzen Länder ohne tiermedizinische Hochschule aufgrund fehlender Zuständigkeiten nicht die entsprechenden Rechtsmittel für die Umsetzung dieser Forderung. Hier muss auf eine Regelung gedrungen werden, die eine praktikable Verfahrensweise bzw. Ausnahmen ermöglicht, ohne dem Ansinnen der EU-Richtlinie entgegenzustehen.

(B)

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Franz-Josef Lersch-Mense**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf greift insbesondere Anregungen aus dem seitens der Bundesregierung – leider ohne Beteiligung der Länder – geführten Pharmadiolog auf. Die damit verfolgte Absicht, die **Arzneimittelversorgung** weiterhin auf hohem Niveau sicherzustellen und die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings bleibt der Gesetzentwurf in einigen Punkten hinter den Erfordernissen und Möglichkeiten zurück.

(C) Beispielhaft möchte ich an dieser Stelle nur die vorgesehene Änderung zur Preisbildung im ersten Jahr nach dem Inverkehrbringen neuer Medikamente anführen. Auch nach Einführung eines geregelten Nutzenbewertungs- und Preisfestsetzungsverfahrens bestehen nach wie vor Fehlanreize. Faktisch können die pharmazeutischen Hersteller im ersten Jahr nach Markteinführung ihre Gewinne zulasten der Solidargemeinschaften weiter maximieren. Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Umsatzschwelle, ab der der neue, abgesenkte Preis dann schon vor Ablauf eines Jahres gelten soll, ist – um im Jargon zu bleiben – nur ein Placebo, wird aber leider praktisch nahezu wirkungslos bleiben.

Nach Auswertung der Krankenkassen hätten bisher nur drei Arzneimittel diesen Schwellenwert überschritten. Somit wird die Umsatzschwelle von 250 Millionen Euro praktisch kaum eine entlastende Wirkung entfalten.

Daher muss hier dringend nachgebessert werden, um die GKV-Solidargemeinschaft vor überhöhten Preisen zu schützen. Dies ist gerade angesichts der vielen kostensteigernden Gesetze der letzten Jahre und der ungerechten Finanzierungsregelung in der GKV, durch die allein die Kassenmitglieder die Ausgabensteigerungen finanzieren müssen, heute besonders wichtig.

Ein weiterer Antrag, den Nordrhein-Westfalen eingebracht und der heute hier auch eine deutliche Mehrheit finden wird – davon gehe ich aus –, betrifft die Einführung verbindlicher ambulanter Kodierregeln für die Ärzteschaft.

(D) Die aktuelle Diskussion über die Manipulationsanfälligkeit des Morbi-RSA birgt die Gefahr, den Ausgleich insgesamt zu diskreditieren, und führt zu Schuldzuweisungen zwischen den Kassen, aber auch gegenüber den Aufsichten des Bundes und der Länder. Dadurch gewinnt die bereits in der Vergangenheit vom Bundesrat erhobene Forderung nach Wiedereinführung der ambulanten Kodierrichtlinien noch einmal an Bedeutung. Niemand kann ernsthaft leugnen, dass eine gute und bundesweit einheitliche Kodierqualität angesichts des Morbi-RSA und der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung für das GKV-System eine hohe Bedeutung hat. Solange man hier keine klaren und einheitlichen Vorgaben hat, bleibt das System aber anfällig. Ich hoffe, dass die Bundesregierung dieses Anliegen diesmal aufgreift.

Schließlich ein letzter Punkt, der mir sehr wichtig ist: Versandhandel und EuGH-Urteil.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Oktober 2016 zur Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch ausländische Versandhändler greift grundlegend in die Rahmenbedingungen für die Arzneimittelversorgung in Deutschland ein. Die dadurch entstandenen Wettbewerbsvorteile für ausländische Versandapotheken entziehen insbesondere kleineren Apotheken am Stadtrand oder in ländlichen Gegenden die wirtschaftliche Grundlage zum Überleben. Aber gerade diese Apotheken sind elementarer Bestandteil der

(A) flächendeckenden Versorgung der Menschen, und zwar rund um die Uhr. Diese Arzneimittelversorgung ist durch Versandapotheken nicht ersetzbar. Persönliche Beratung, Nacht- und Notdienste, kurzfristige und Notfallversorgung, individuelle Arzneimittelherstellung auch in Notfällen und bei Epidemien können nur von einer öffentlichen Apotheke vor Ort erbracht werden.

Es wäre kein Fortschritt in unserem Gesundheitssystem, wenn Patientinnen und Patienten im akuten Fall verschreibungspflichtige Arzneimittel je nach Angebot und Nachfrage zu überhöhten Preisen beziehen müssten.

Ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sorgt für einheitliche Wettbewerbsbedingungen und damit letztlich für ein flächendeckendes Versorgungsnetz in allen Regionen unseres Landes.

Deshalb unterstützt Nordrhein-Westfalen den Antrag auf ein generelles Verbot des Versandhandels für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Ein entsprechender Beschluss des Bundesrates hierzu wäre ein wichtiges und einheitliches Signal.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)

zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Erklärung zu Ziffer 3 der Drucksache 620/1/16:

Untergesetzliche Detailregelungen sind in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Zustimmung des Bund-Länder-Ausschusses für Atomkernenergie (LAA) zu treffen.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Johannes Remmel**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Das Land NRW als privatwaldreichstes Bundesland hat die Ergänzung des **Bundeswaldgesetzes** immer mit besonderem Interesse begleitet, da zweifelsohne alle Bundesländer mehr oder minder an einer Klarstellung der Frage „Was ist Holzvermarktung und wo endet diese im Sinne des Kartellrechts?“ ein vitales Interesse haben müssen.

Die Beschlussentwürfe des Bundeskartellamtes, die zurzeit von Baden-Württemberg beklagt werden, sehen nicht nur ein Verbot der kooperativen Holzvermarktung vor, sondern nach Auffassung des Bundeskartellamtes schließt die Holzvermarktung neben dem eigentlichen Verkaufsakt auch alle vorbereitenden forstlichen Maßnahmen ein.

Damit wären für alle Landesforstverwaltungen die landesspezifischen und bewährten forstlichen Betreuungsmöglichkeiten anderer Waldbesitzarten stark eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich.

Da der Wald als unser Naturerbe weitaus mehr darstellt als einen Rohstofflieferanten und als flächenhaftes Ökosystem unverzichtbare Leistungen für die Gesellschaft erbringt, ist eine auf die Funktion beschränkte Sichtweise der Bedeutung des Waldes nicht angemessen.

Die Erfüllung des Auftrags des Bundeswaldgesetzes gegenüber dem strukturschwachen Wald, der auch wesentliche Komponenten der Daseinsfürsorge beinhaltet, wäre ebenfalls im erforderlichen Umfang nicht zu leisten. (D)

Der nunmehr gefundene Kompromiss, der eine Evaluierung der Gesetzesergänzung erstmals nach fünf Jahren einfordert, trägt verschiedenen Interessenlagen des Waldbesitzes Rechnung. Ferner wird die dringend notwendige Rechtssicherheit für staatlich sinnvolle Betreuungsangebote gewährleistet.

Der langwierige Prozess dieser Gesetzesergänzung sollte nun im Interesse des Waldes endlich abgeschlossen und der Blick wieder nach vorne gerichtet werden, um den vielfachen Anforderungen an den Wald, insbesondere angesichts der Herausforderungen des Klimawandels, zu begegnen.

(C)

